

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG210212 vom 20. Juli 2022

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2022-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG210212

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG210212 du 20 juillet 2022

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG210212 del 20 luglio 2022

Erwägungen

E. 30

März 2021 wurde die Untersuchungshaft abermals verlängert (act. 42/19 und act. 42/22). Sodann stellte der amtliche Verteidiger am 15. Juni 2021 ein Haftentlassungsgesuch (act. 42/23), welches mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 23. Juni 2021 abgewiesen wurde (act. 42/28). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 4. Oktober 2021 wurde die Untersuchungshaft

- 6 - erneut verlängert (act. 42/30). Schliesslich stellte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Anklageerhebung den Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft, woraufhin der Beschuldigte mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 28. Dezember 2021 in Sicherheitshaft versetzt wurde (act. 81). Diese wurde mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 6. Juni 2022 bis zum 22. Juli 2022 (act. 123) sowie mit Beschluss des hiesigen Gerichts vom 20. Juli 2022 bis zum 20. Oktober 2022 verlängert (act. 156). C. Hausdurchsuchung 1. Betreffend Dossier 2 (Sachbeschädigung) verfügte die Staatsanwaltschaft mit Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl vom 16. Juni 2020 die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten an der J.____-strasse 2 in ... Zürich, die Durchsuchung der in Zusammenhang mit dem Beschuldigten stehenden Schriftstücke, Ton-, Bild- und anderen Aufzeichnungen, Datenträger und Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen sowie die Durchsuchung von Fahrzeugen, Kleidern, Gegenständen und Behältnissen (act. 26/1). Die Hausdurchsuchung wurde am 16. Juni 2020, um ca. 15.50 bis ca. 16.45 Uhr, durchgeführt, wobei sowohl das Zimmer des Beschuldigten an der J.____-strasse 2 in ... Zürich als auch das Zimmer des Beschuldigten an der K.____-strasse 3 in ... Zürich durchsucht wurden. Dabei wurden diverse Gegenstände sichergestellt (D2 act. 7/2 und D2 act. 7/4). 2. Eine zweite Hausdurchsuchung betreffend Dossier 1 (versuchte vorsätzliche Tötung) wurde im Anschluss an die Verhaftung des Beschuldigten am 27. Juni 2020, um ca. 18.15 Uhr, an der J.____-strasse 2 in ... Zürich (Wohnort der Eltern des Beschuldigten) durchgeführt. Dabei wurden keine Gegenstände sichergestellt (act. 26/6). D. Beschlagnahmen 1. Mit Verfügung vom 19. Januar 2021 (act. 27/9) wurden die folgenden Gegenstände beschlagnahmt:

- 7 - a) 1 Mobiltelefon, Marke Sony, Typ Xperia, aus dem Besitz des Beschuldigten (Asservate-Nr. A013'895'324) b) 1 Mobiltelefon, Marke Samsung, Typ Galaxy A51, aus dem Besitz des Beschuldigten (Asservate-Nr. A013'895'357). 2. Mit Verfügung vom 30. September 2021 (act. 26/10) wurden sodann die nachfolgend aufgeführten Gegenstände beschlagnahmt: Dossier 1: a) 1 Briefumschlag, weiss (Asservate-Nr. A013'932'951) b) 1 T-Shirt schwarz, wurde während der Tat getragen, aus dem Besitz des Beschuldigten (Asservate-Nr. A013'932'962) c) 1 Messer, Marke A Table, roter Kunststoffgriff, Tatwaffe

(Asservate-Nr. A013'932'973) d) 1 Mobiltelefon, Marke Samsung Galaxy A51, aus dem Besitz des Beschuldigten (Nr. 2020-534) e) 1 Mobiltelefon, Marke Sony Xperia, aus dem Besitz des Beschuldigten (Nr. 2020-533) f) diverse Kleider des Beschuldigten: Turnschuhe; T-Shirt, blau; kurze Hose, grau; Socken, schwarz (Asservate-Nr. A013'932'939) g) 1 Herrenumhängetasche, Marke Nike, aus dem Besitz des Privatklägers 1, (Asservate-Nr. A013'934'322) h) 1 Paar Schuhe, Marke Nike, schwarz/weiss, aus dem Besitz des Privatklägers 1 (Asservate-Nr. A013'934'333) i) 1 kurze Hose, Marke Boss, blau, aus dem Besitz des Privatklägers 1 (Asservate-Nr. A013'934'344) j) 1 T-Shirt, Marke GAP, schwarz, aus dem Besitz des Privatklägers 1 (Asservate-Nr. A013'934'355) k) 1 Paar Herrensocken, schwarz, aus dem Besitz des Privatklägers 1 (Asservate-Nr. A013'934'366)

- 8 - Dossier 2: l) 1 Bowie/Jagdmesser, Marke Winchester, aus dem Besitz des Beschuldigten m) 1 Machete, schwarze Klinge, schwarzer Griff, ca. 50 cm lang, Tatinstrument, aus dem Mülleimer im D.____-park Dossier 3: n) 11 Portionen Marihuana in Minigrip, aus dem Besitz des Beschuldigten (Asservate-Nr. A013'904'057) o) 1 Portion Marihuana in Minigrip, aus dem Besitz des Beschuldigten (Asservate-Nr. A013'904'080). E.

Durchsuchung Mobiltelefon Anlässlich der ersten Hausdurchsuchung konnten zwei Mobiltelefone des Beschuldigten sichergestellt werden. Mit E-Mail des amtlichen Verteidigers vom 17. Juni 2020 wurde noch im Namen des Mitbeschuldigten C.____ die Siegelung sämtlicher Mobiltelefone verlangt (D2 act. 9/2). Am 15. Juli 2020 liess der Beschuldigte dann allerdings mitteilen, dass er sein Siegelungsbegehren zurückziehe (act. 28/3). Daraufhin verfügte die Staatsanwaltschaft mit Durchsuchungsbefehl vom 2. September 2020 die Durchsuchung der beiden Mobiltelefone des Beschuldigten (act. 27/8). F. Editionen 1. Mit Verfügung vom 29. Juni 2020 edierte die Staatsanwaltschaft bei der L.____-Filiale M.____ die Videoaufnahmen vom Innern der L.____-Filiale, insbesondere vom Eingangsbereich des Verkaufsgeschäfts, für die Zeitspanne vom 27. Juni 2020 zwischen ca. 15.30 Uhr bis ca. 16.10 Uhr (act. 29/1 und act. 8/18). 2. Mit Verfügung vom 27. Januar 2021 edierte die Staatsanwaltschaft bei der PostFinance AG sodann sämtliche Bankunterlagen, Kontoauszüge, Transaktionen etc. betreffend das bei der PostFinance AG geführte und auf den Beschuldigten

- 9 - lautende Konto mit der IBAN CH4 für die Zeitspanne vom 1. Januar 2018 bis zum 27. Juni 2020 (act. 30/2 und D3 act. 7/4). 3. Zudem edierte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 15. März 2021 bei der PostFinance AG sämtliche Bankunterlagen, Kontoauszüge, Transaktionen etc. betreffend das bei der PostFinance AG geführte und auf den Beschuldigten lautende Konto mit der IBAN CH5 für die Zeitspanne vom 1. Januar 2018 bis 27. Juni 2020 (act. 30/5 und D3 act. 7/6). G. Einholung Gutachten und Berichte 1. Der Beschuldigte wurde im Nachgang zu seiner Verhaftung am 27. Juni 2020 einer ärztlichen Untersuchung unterzogen (act. 23/3). Mit Gutachtensauftrag der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2020 wurde ein Gutachten betreffend eine körperliche Untersuchung (act. 10/1 und act. 10/2) bzw. betreffend eine chemisch-toxikologische Untersuchung (act. 23/4 und act. 23/5) des Beschuldigten eingeholt. Ausserdem wurde am 10. Juli 2020 vom Institut für Rechtsmedizin ein Gutachten zu Haaranalysen des Beschuldigten erstattet (act. 24/4). 2. Sodann wurde mit Gutachtensauftrag der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2020 ein Gutachten betreffend eine körperliche Untersuchung (act. 9/11) bzw. betreffend eine chemisch-toxikologische Untersuchung (act. 22/3) des Privatklägers 1 eingeholt. Daraufhin erstattete das Institut für Rechtsmedizin, Forensische Pharmakologie und

Toxikologie, am 12. Oktober 2020 ein pharmakologisch- toxikologisches Gutachten (act. 9/15; act. 22/4). Am 23. November 2020 erstattete das Institut für Rechtsmedizin, Forensische Medizin und Bildgebung, ein Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers 1 (act. 9/21). 3. Am 9. Dezember 2020 erteilte die Staatsanwaltschaft Prof. Dr. med. N._____ den Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung des Beschuldigten (act. 25/1). Am 19. Mai 2021 erstatteten Prof. Dr. med. N._____ und Dipl. Psych. O._____ das den Beschuldigten betreffende psychiatrische Gutachten (act. 25/16).

- 10 - H. Einstellung 1. Mit Einstellungsverfügung vom 20. Dezember 2021 wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend falsche Anschuldigung etc. (Dossier 4) eingestellt (act. 79). 2. Sodann ist festzuhalten, dass es sich bei den eingeklagten Fällen des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 SVG sowie der Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a und lit. b SVG in Verbindung mit Abs. 2 SVG um Übertretungen handelt, welche bereits verjährt sind (Art. 103 und Art. 109 StGB). Bei Art. 94 Abs. 1 lit. a und lit. b SVG in Verbindung mit Abs. 2 SVG handelt es sich zudem um ein Antragsdelikt. Ein entsprechender Strafantrag liegt nicht vor. Folglich haben diesbezüglich in den Dossiers 9 bis 13 Einstellungen zu erfolgen. I. Strafanträge 1. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann gemäss Art. 30 StGB jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ein gültiger Strafantrag liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die antragsberechtigte Person innert Frist bei der zuständigen Behörde ihren bedingungslosen Willen zur Strafverfolgung des Täters so erklärt, dass das Strafverfahren ohne weitere Willenserklärung weiterläuft (BGE 141 IV 380 E. 2.3.4). Es darf keine Verurteilung erfolgen, wenn erhebliche Zweifel an der Gültigkeit des Strafantrages bestehen (RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 31 N 42). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Täter der antragsberechtigten Person bekannt wird (Art. 31 StGB). 2. Beim eingeklagten Straftatbestand der Sachbeschädigung gemäss Dossier 2 im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Ein entsprechender Strafantrag der Stadt Zürich vom 11. Juni 2020 gegen Unbekannt (act. 26/4) bzw. vom 27. Oktober 2021 gegen den Beschuldigten und den Mitbeschuldigten C._____ (D2 act. 2/3) liegt vor.

- 11 - J. Delegation Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Juli 2021 erfolgte ein Ermittlungsauftrag an die Stadtpolizei Zürich zur Durchführung von Einvernahmen im Zusammenhang mit dem Auswertungsergebnis der sichergestellten Tweets (Dossiers 5-8; act. 59/1). K. Verteidigung 1. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 29. Juni 2020 wurde dem Beschuldigten Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als amtlicher Verteidiger mit Wirkung auf den 28. Juni 2020 bestellt (act. 39/5). 2. Mit Eingabe vom 23. Mai 2022 (act. 105) machte der Vertreter des Privatklägers 1 geltend, es liege keine gehörige Bevollmächtigung von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ durch den Beschuldigten vor bzw. liege keine entsprechende (schriftliche) Vollmacht in den Akten (act. 105 S. 4; Prot. S. 12 f.). Zudem liege bei Rechtsanwalt lic. iur. X._____ eine offenkundige Interessenkollision vor, da er zumindest zeitweise sowohl den Beschuldigten als auch den Mitbeschuldigten C._____ vertreten habe und dies in einem anderen Strafverfahren gegen letzteren immer noch tue (act. 105 S. 5 ff.; Prot. S. 12). Diese Einwendungen sind nicht stichhaltig: Wie bereits erwähnt, wurde Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 29. Juni 2020 per 28. Juni 2020 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt (act. 39/5).

Dies ersetzt eine allfällig nötige schriftliche Vollmacht durch den Beschuldigten ohne Weiteres. Auch wies Rechtsanwalt lic. iur. X._____ den untersuchungsführenden Staatsanwalt rechtzeitig, nämlich am 3. Juli 2020, auf einen möglichen Interessenkonflikt auf Grund der Doppelvertretung des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten C._____ im "Lindenfall" (i.e. Dossier 2) hin und stellte bei Bejahung eines solchen durch die Staatsanwaltschaft die Niederlegung der Verteidigung des Mitbeschuldigten C._____ in Aussicht (act. 39/7). Mit Eingabe vom 13. April 2021 machte Rechtsanwalt lic. iur. X._____ nach den neu erhobenen Vorwürfen gegen den Mitbeschuldigten C._____ betreffend Betäubungsmittelhandel einen potenziellen Interessenkonflikt geltend

- 12 - und regte die Staatsanwaltschaft an, ihn deshalb aus seinem amtlichen Verteidigungsmandat zu entlassen (D2 act. 9/2). Dies führte in der Folge mit Verfügung des Oberstaatsanwaltschaft vom 21. April 2021 denn auch zu einem Wechsel der amtlichen Verteidigung des Mitbeschuldigten C._____ auf Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ per 14. April 2021 (D2 act. 9/8). Unter diesen Umständen bedarf es keiner weiteren Klärung oder Erläuterung der Vertretungsverhältnisse (vgl. act. 105 S. 7). L. Privatklägerschaft 1. Mit Formular Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft vom 6. Juli 2020 konstituierte sich B._____ als Zivil- und Strafkläger (Privatkläger 1; act. 34/3). 2. Mit Formular Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft vom 5. Oktober 2021 konstituierte sich sodann Grün Stadt Zürich als reine Zivilklägerin (Privatklägerin 2; D2 act. 8/4). Im Parallelverfahren gegen den Mitbeschuldigten C._____ machte dessen amtlicher Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____, geltend, eine Straftat gegen öffentliche Sachen im Gemeingebrauch könnten seiner Behörde oder Körperschaft zugeordnet werden und begründe deshalb keine Geschädigteneigenschaft dieser Verwaltungsträger. Zudem handle es sich vorliegend nicht um eine Zivilforderung, welche im Strafprozess adhäsionsweise geltend gemacht werden könne. Aus diesem Grund sei Grün Stadt Zürich nicht als Privatklägerin zuzulassen (act. 101 S. 10 im Proz.-Nr. DG210211-L). Da diese Frage von Amtes wegen zu prüfen ist, soll dies an dieser Stelle - auch ohne entsprechenden Einwand der Verteidigung des Beschuldigten - nachfolgend geschehen: Behörden der eidgenössischen oder kantonalen Zentralverwaltung, öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften und Stiftungen sind geschädigte Personen im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO, soweit sie durch die Straftat wie ein Privater verletzt worden sind. Die Tat muss sich gegen Rechtsgüter richten, welche ihnen zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen (z.B. Sachbeschädigung an einem Verwaltungsgebäude oder Schulhaus; vgl. BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 StPO N 39). Nicht geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO sind in der Regel die Verwaltungsträger des Gemeinwesens, wenn sich die Straftat gegen Rechtsgüter richtet, für welche sie zuständig sind. Nicht geschädigt ist damit z.B.

- 13 - das kantonale Amt für Umwelt und Gewässerschutz bei strafbaren Widerhandlungen gegen die Vorschriften des USG oder GSchG oder das kantonale Sozialamt bei Sozialhilfebetrug (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115 StPO N 40). Grün Stadt Zürich ist eine Dienstabteilung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements der Stadt Zürich. Bei der Sachbeschädigung an Bäumen ist das geschützte Rechtsgut nicht nur das Gebrauchs- und Nutzungsrecht der Öffentlichkeit, sondern auch das Eigentum. Der Baum gehört zweifellos der Stadt Zürich. Wenn dieser zerstört wird, ist die Stadt Zürich wie ein Privater betroffen. Damit können sowohl die Stadt Zürich wie auch deren Verwaltungseinheiten als Privatkläger auftreten. Damit ist Grün Stadt Zürich als

Privatklägerin zuzulassen. M. Zuständigkeit Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist (Art. 34 Abs. 1 StPO). Das schwerste dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikt stellt die versuchte vorsätzliche Tötung dar, welche im Stadtgebiet Zürich begangen wurde. Das hiesige Gericht ist damit örtlich (Art. 31 und Art. 34 Abs. 1 StPO) und sachlich (Art. 22 StPO in Verbindung mit § 27 lit. b GOG) zuständig. N. Gerichtliches Verfahren 1. Nach durchgeführter Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft am 20. Dezember 2021 Anklage gegen den Beschuldigten betreffend versuchte vorsätzliche Tötung etc. (act. 61). Sodann reichte die Staatsanwaltschaft am 6. Januar 2022 ergänzende Anträge zur Anklageschrift vom 20. Dezember 2021 ein (act. 82). Mit Verfügung vom 2. Februar 2022 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 16. Juni 2022 vorgeladen und es wurde ihnen Frist zur Stellung von Beweis- anträgen angesetzt (act. 83). Mit Verfügung vom 17. Februar 2022 wurden sodann die fälschlicherweise aufgenommenen Privatkläger 3 und 4 aus dem Rubrum entfernt (act. 86).

- 14 - 2. Anlässlich der Hauptverhandlung wurde der Beschuldigte einvernommen (Prot. S. 15; act. 136). Zudem wurden die Parteivorträge der Staatsanwaltschaft, des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers 1 und des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten gehalten (Prot. S. 16 ff.). Auf ein Schlusswort verzichtete der Beschuldigte (Prot. S. 26). Die Beratung erfolgte am 20. Juli 2022. In der Folge wurde den Parteien das Urteil mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben (Prot. S. 34; act. 155). II. Anklagevorwürfe 1. Versuchte vorsätzliche Tötung und Raufhandel (Dossier 1) Unter dem Hauptpunkt der Anklage wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich am 27. Juni 2020 im und um das Einkaufszentrum M._____ in Zürich aufgehalten und ein T-Shirt mit der Aufschrift "white lives matter" getragen zu haben. Vor dem im M._____ befindlichen L._____ sei der Beschuldigte auf eine Gruppe von acht bis zehn Personen getroffen, welche auf ihn den Eindruck von Fussballfans des FC Zürich gemacht hätten. In der Folge habe er sich in den L._____ begeben, wo er unter anderem ein Rüstmesser mit einer 8 cm langen scharfen Klinge gekauft habe. Nach dem Einkauf in der L._____ -Filiale habe er das M._____ durch den Haupt- eingang ... über den P._____ -platz verlassen und sei Richtung Q._____ -brücke gelaufen (act. 61 S. 2). Die von ihm vor dem L._____ angetroffene Gruppe habe ebenfalls das M._____ verlassen und sich zur Bushaltestelle M._____ ... begeben. Unmittelbar dort hätten drei Personen aus der besagten Gruppe (die Mitbeschul- digten B._____ [auch Privatkläger 1 bzw. Geschädigter], F._____ und E._____) den Beschuldigten auf sein T-Shirt angesprochen, wobei dieser den Privatkläger 1 bzw. den Geschädigten B._____ (nachfolgend: Geschädigter) ignoriert habe und weiter über die Q._____ -brücke Richtung R._____ weitergegangen sei. Als der Ge- schädigte und seine beiden Begleiter dem Beschuldigten weiter gefolgt seien und ihn abermals auf sein T-Shirt angesprochen hätten, sei es zum Streitgespräch ge- kommen. In diesem Zusammenhang habe der Beschuldigte den Vorwurf des Ge- schädigten, der Aufdruck auf dem T-Shirt sei rassistisch, mit der Bemerkung ge- kontert, dass er das Recht habe, ein solches zu tragen und er kein Rassist sei. Der

- 15 - wiederholten Aufforderung des Geschädigten, das T-Shirt auszuziehen, sei der Be- schuldigte in der Folge nicht nachgekommen, ebenso wenig derjenigen, diesfalls Ort und Stelle umgehend zu verlassen. Daraufhin seien der Geschädigte und seine beiden Mitstreiter auf den Beschuldigten zugegangen und hätten begonnen, diesen herumzustossen und

herumzureissen, wogegen sich der Beschuldigte mit gleichen Mitteln gewehrt habe. Zudem habe er ihnen mit den Worten gedroht, dass, wenn sie nicht sofort weggingen, etwas passiere, was sie alle nicht wollten. Der Geschädigte habe jedoch darauf beharrt hier stehen zu bleiben. Als der Beschuldigte gesehen habe, dass der Geschädigte und seine Begleiter nicht weggingen, sei er mit erhobenen Fäusten auf den Geschädigten zugetreten, um sich mit diesem zu schlagen. Dabei habe der Geschädigte den Beschuldigten reaktionsschnell am Kragen gepackt und ihm dabei das T-Shirt zerrissen. Zudem habe er ihn mit Kraft gegen einen metallenen Gartenzaun am Trottoirrand gestossen, wobei der Beschuldigte bei dieser Aktion ins Straucheln geraten und am Gartenzaun aufgeschlagen sei (act. 61 S. 3). Als der Geschädigte zurückgewichen sei und in Richtung Bushaltestelle M._____ ... wegzulaufen versucht habe, habe sich der Beschuldigte wieder aufgerappelt, habe seiner Hosentasche das kurz zuvor gekaufte Rüstmesser entnommen und sei an den Mitbeschuldigten F._____ und E._____ vorbei schräg von hinten auf den Geschädigten zugerannt. Als der Geschädigte den Beschuldigten herannahen gesehen habe, habe er sofort beide Hände erhoben, um sich gegen allfällige Faustschläge gegen den Kopf zu schützen. In der Folge habe der Beschuldigte mit dem Messer zwei Mal in den Rücken und mindestens drei Mal in den linken Unter- und Oberarm des Geschädigten gestochen, wobei die Stiche in den Rücken bis in die Lunge reichten und diejenigen in den Arm lebenswichtige Blutgefässe durchtrennten, wodurch es zu intensiven Blutungen und zur Durchtrennung von Nervenbahnen, Muskeln und Sehnen kam, was eine notfallmässige Einweisung und operative Behandlung im Stadtspital Triemli notwendig gemacht habe (act. 61 S. 2 ff.).

- 16 - 2. Sachbeschädigung (Dossier 2) 2.1. Unter diesem Anklagepunkt wird dem Beschuldigten vorgeworfen, in der Nacht vom 6. auf den 7. Juni 2020 zusammen mit seinem Bruder C._____ (Mitbeschuldigter) im S._____ -park Zürich mit einer Machete eine Jungbuche vollständig umgehackt zu haben, wodurch der Stadt Zürich ein Sachschaden von CHF 5'000 entstanden sei (act. 61 S. 6). 2.2. Weiter habe der Beschuldigte zusammen mit seinem Bruder in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni 2020 im D._____ -park Zürich mit der Machete eine Kerbe in eine ca. zweihundertjährige Linde gehackt. Am 13. Juni 2021 [recte: 2020] seien die beiden dorthin zurückgekehrt und hätten an derselben Stelle noch einmal eine Kerbe in den Stamm der besagten Linde gehackt, sodass diese keine Überlebenschance mehr habe und gefällt werden müsse. Dadurch sei der Stadt Zürich ein Sachschaden von CHF 70'000 entstanden (act. 61 S. 6). 3. Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 3) 3.1. Unter diesem Punkt wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe am 16. Juni 2020 zusammen mit seinem Bruder und Mitbeschuldigten C._____ in den von ihnen bewohnten Mieträumlichkeiten an der K._____ -strasse 3 in Zürich insgesamt knapp 130 Gramm Marihuana (abgepackt in 12 verkaufsfertige Portionen, erworben von einem Drogenverkäufer namens "T._____") gelagert. Diese Betäubungsmittel seien teils für den Weiterverkauf, teils für den Eigenkonsum bestimmt gewesen (act. 61 S. 7). 3.2. Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe zwischen ca. Mitte 2019 bis zum 27. Juni 2020 durchschnittlich einen Joint Marihuana pro Tag sowie im Durchschnitt ein bis zwei Mal monatlich Crystal-Meth und Thaipillen konsumiert (act. 61 S. 7). 4. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit / Rassen- diskriminierung (Dossier 5, Dossier 7 und Dossier 8) Unter diesen Anklagepunkten wird dem Beschuldigten vorgeworfen, zwischen dem 3. April 2020 und dem 31. Mai 2020 unter Verwendung seiner beiden Smartphones

- 17 - Samsung und Sony auf der Internetplattform Twitter in zahlreichen Textnachrichten (Tweets) die Öffentlichkeit aufgerufen zu haben, gegen Menschen Verbrechen oder Vergehen mit Gewalttätigkeiten zu verüben und insbesondere gegen Homosexuelle und Schwarze gewalttätig vorzugehen und diese Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung bzw. Rasse und Ethnie zu hassen und zu diskriminieren (act. 61 S. 7 ff.). 5. Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit (Dossier 6) Im gleichen Zeitraum wird dem Beschuldigten vorgeworfen, in solchen Textnachrichten öffentlich Religionen, insbesondere den Isam, verspottet zu haben (act. 61 S. 11 f.). 6. Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch und Fahren ohne Berechtigung (Dossiers 9-13) Unter den letzten Anklagepunkten wird dem Beschuldigten vorgeworfen, insbesondere im April 2019 das Fahrzeug (Dacia) seines Vaters dreimal entwendet und dieses als Lernfahrer ohne das Beisein einer Begleitperson mit gültigem Führerausweis - zweimal in Begleitung des Mitbeschuldigten U._____ - gelenkt zu haben. Ebenso habe der Beschuldigte im genannten Zeitraum zweimal das vom Mitbeschuldigten U._____ von dessen Vater entwendete Fahrzeug (Citroen) ohne Beisein einer Begleitperson mit gültigem Führerausweis gelenkt; dies in Begleitung des Mitbeschuldigten U._____, welcher über keinen Führerausweis verfügt habe (act. 61 S. 22 ff.). III. Sachverhaltserstellung 1. Versuchte vorsätzliche Tötung und Raufhandel (Dossier 1) 1.1. Aussagen des Beschuldigten 1.1.1. Staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme vom 28. Juni 2020 Anlässlich dieser Einvernahme bestätigte der Beschuldigte auf Vorhalt des Tatvorwurfs, dass er diese Person mit einem Messer verletzt habe, dies jedoch, um sein

- 18 - Leben zu retten. Es sei zwar alles sehr schnell gegangen, er habe jedoch sicher mehrmals auf den Geschädigten eingestochen, in den Rücken und in die Brust. Dass er das Opfer in die Arme gestochen habe, daran könne er sich nicht mehr erinnern und könne dies sogar ausschliessen (act. 12/1 S. 2). Die Stiche habe er mit einem roten Fleisch- bzw. Küchenmesser mit einer gezackten Klinge von 5 cm Länge ausgeführt. Unmittelbar vor dem Vorfall habe er dieses im L._____ M._____ gekauft, weil er es für seinen Haushalt benötigt habe (act. 12/1 S. 3). Zum Ablauf des Tattages befragt, führte der Beschuldigte aus, er sei am früheren Nachmittag von seiner neuen Wohnung an der K._____ -strasse in die Wohnung seiner Eltern an der J._____ -strasse gegangen, um seinen alten Schlüssel abzugeben. Dort sei er mit seinen Eltern und seinem Bruder C._____ ca. eine Dreiviertelstunde geblieben. Anschliessend sei er von dort zum M._____ gelaufen, um dort ein Küchenmesser für seinen Haushalt zu kaufen (act. 12/1 S. 4). Nachdem er dies getan habe, habe er den L._____ im M._____ wieder verlassen, wo er jedoch bereits auf der Rolltreppe bemerkt habe, dass ihm ca. 10 Männer nachgelaufen seien. Das Stampfen ihrer Füsse habe bedrohlich auf ihn gewirkt. Als er draussen angekommen sei, habe er ein zweites Mal geschaut, ob diese Männer immer noch hinter ihm seien. Es sei ihm dann klar geworden, dass sie ihn verfolgen würden. Er habe dann Angst bekommen, weil er gegen zehn grosse und starke Männer keine Chance haben würde. Deshalb habe er auch versucht, Passanten auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Leider habe es kaum Passanten auf der Strasse gehabt. Weil er kein Mobiltelefon dabei gehabt habe, habe er auch die Polizei nicht alarmieren können. Deshalb habe er Kurs auf den nächsten Polizeiposten im Gebäude des Kreisbüro ... am Bahnhof R._____ genommen. Plötzlich sei er dann von hinten gestossen worden. Er habe dann drei Männer gesehen, welche sich von der Hauptgruppe von zehn Personen gelöst hätten. Die drei Männer seien dann vor ihm gestanden, die anderen ca. sieben Personen wenige Meter hinter diesen Männern (act. 12/1 S. 5). Dann sei er weiter gestossen worden. Diese drei Männer hätten ihm dann gesagt, er solle sein T-Shirt mit dem Aufdruck "white lives matter" ausziehen oder sie würden ihn

fertig machen. Er - der Beschuldigte - habe dann gesagt, dass er das Recht habe, dieses T-Shirt zu tragen, und er kein Rassist sei. Die drei seien

- 19 - dann aber immer aggressiver geworden und hätten ihm gesagt, dass sie ihn umbringen würden. Er habe dabei immer noch versucht, das Ganze zu schlichten. Er habe sie auch nach erneuten Todesdrohungen gebeten, ihn in Ruhe zu lassen, jedoch hätten sie in der Folge begonnen, sein T-Shirt zu zerreißen. Dann hätten sie begonnen, auf ihn einzuprügeln und mit Fäusten überall auf seinen Körper zu schlagen. Er sei dann schlagbedingt auf die Knie gesunken, jedoch nicht komplett auf den Boden gefallen (act. 12/1 S. 6). Er habe sie gebeten aufzuhören und habe sich bis zu diesem Zeitpunkt weder gewehrt noch sei er gewalttätig gewesen. Er habe vielmehr um sein Leben gefürchtet. Trotz seines Flehens hätten sie weitergemacht und gesagt, sie würden weitermachen bis er tot sei. Weil sie dies mehrmals wiederholt hätten, habe er das Messer hervorgeholt und dann nicht gezielt gegen diese "Schläger und Personen" eingestochen. Als der erste Durchstich durch die Haut erfolgt sei, hätten sie immer weiter geschlagen, weshalb er ein zweites Mal zugestochen habe. Auch dieser Stich hätte sie nicht zur Vernunft gebracht. Irgendwann jedoch hätte er sich ein bis zwei Meter von der Gruppe entfernen können und die Chance genutzt, zu fliehen. Er sei um sein Leben gerannt (act. 12/1 S. 7) und habe sich in die Wohnung seiner Eltern an der J.____-strasse 2 retten können. Von dort habe er die Polizei avisiert, die eine Streife geschickt habe. Er habe dann der Polizei das zerrissene T-Shirt, das Messer sowie ein Briefcouvert mit dem Signalement der drei Täter übergeben. Zu seiner Sicherheit seien ihm dann Handschellen angelegt worden, wobei er an der Gruppe der 10 Männer oder deren Freunde vorbeigeführt worden sei. Dort sei er wieder angepöbelt bzw. bedroht worden, worauf sie die Polizei weggeschickt habe (act. 12/1 S. 8). Vergessen habe er noch zu sagen, dass eine dunkelhäutige Person noch einen Energydrink in den Händen gehabt habe und ihm den Inhalt ins Gesicht geschüttet habe. Seine Augen seien deshalb verklebt gewesen (act. 12/1 S. 9). Der Grund, warum er das T-Shirt mit der Aufschrift "white lives matter" getragen habe, sei kein spezieller gewesen. Er habe es online bestellt. Er habe auch an der Demonstration "black lives matter" in Zürich teilgenommen. Er unterstütze diese Bewegung und habe nichts dagegen. Dass er kein Rassist sei, habe er den Männern klar zu machen versucht (act. 12/1 S. 10). Mit der rechtsradikalen Bewegung [scil. in den USA] identifiziere er sich jedenfalls nicht. Das zeige schon der Umstand, dass er eben nicht Slogans

- 20 - wie "only white lives matter" oder "black lives don't matter" verwendet habe. Politisch verorte er sich in vielen Fragen links, in vielen Fragen rechts, eigentlich eher in der Mitte. Es sei schon möglich, dass das von ihm getragene T-Shirt provokiere, genauso wie eine Aufschrift "black lives matter" oder ein T-Shirt mit dem Aufdruck "SP". Es gebe immer Leute, die sich beleidigt fühlten. Auf Frage, was passiere, wenn man einem Menschen in den Oberkörper sticht, führte der Beschuldigte aus, dass es Schäden geben könne. Genauso wie man von Schlägen sterben könne. Dies sei auch bei Stichen in den Oberkörper wahrscheinlich der Fall; er habe aber nicht gezielt gestochen (act. 12/1 S. 11). Er habe während der Auseinandersetzung nur schlichtende Worte verwendet und mit der flachen Hand versucht, die Leute von ihm fernzuhalten respektive die Schläge zu parieren. Er selber sei am Gesicht, Körper, Hals und Oberkörper verletzt worden (act. 12/1 S. 12).

1.1.2. Konfrontationseinvernahme vom 21. September 2020 Am besagten Tag wurde der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft mit den Mitbeschuldigten B.____, E.____ und F.____ konfrontiert (act. 12/2). Zum Vorfall vom 27. Juni 2020 befragt, führte er aus, er

habe das M._____ betreten, da er Einkäufe habe tätigen wollen. Er habe zuerst in den V._____ gehen wollen; zudem habe er sich seine Haare schneiden lassen wollen. Auch habe er ein Küchenmesser für seinen Haushalt kaufen wollen, weshalb er zuerst in den L._____ gegangen sei. Nachdem er das Messer und eine Wasserflasche an der Kasse bezahlt habe, habe er noch in den zweiten Stock zum Coiffeur W._____ gehen wollen. Auf halbem Weg zwischen Kasse und Rolltreppe habe er gemerkt bzw. akustisch gehört, wie ihm irgendjemand hinterherrenne. Es sei ein lautes Stampfen von Füßen gewesen, so wie absichtlich laut, um Aufmerksamkeit zu erregen. Er habe sich dann umgedreht, um die Quelle des Stampfens zu eruieren. Vor ihm sei direkt ein Mann gestanden und hinter ihm seien nochmals zehn bis fünfzehn Männer gestanden. Diese hätten ihn direkt angeschaut. Da habe er realisiert, dass das Stampfen ihm gegolten habe. Er habe dann gespürt, dass die Gruppe wütend auf ihn sei. Das habe er ihrer Mimik und auch Gestik entnehmen können. Dann habe er schon ein-

- 21 - mal ein bisschen Angst bekommen. Er habe deshalb eine Planänderung vorgenommen. Anstatt in den zweiten Stock zum Haarschneiden zu gehen, habe er entschieden, das Kaufhaus so schnell wie möglich zu verlassen (act. 12/2 S. 31). Er sei die Rolltreppe heruntergefahren, wobei ihn die Gruppe der Männer "auf Schritt und Tritt" verfolgt hätten. Er habe gehofft, dass diese Männer von ihm ablassen würden, sobald er das M._____ verlassen würde. Dann sei er vom unteren Rolltreppeneende Richtung Hauptausgang gelaufen, habe jedoch festgestellt, dass sie ihm immer noch folgten. Seine Angst habe sich dann intensiviert. Als er aus dem Gebäude gekommen sei, habe er sich nach Passanten umgeschaut, die ihm helfen und ihn beschützen könnten. Zudem habe er leise um Hilfe gerufen, um seine Verfolger nicht noch wütender zu machen. Leider sei kein Passant auf ihn aufmerksam geworden, da es zu wenige davon gehabt habe. Er habe deshalb begonnen seinen Gang zu beschleunigen, weil er gesehen habe, dass die Gruppe ihren Gang ebenfalls beschleunigt und zu ihm aufgeschlossen habe. Er habe versucht, nicht zu oft nach hinten zu schauen, um die Gruppe nicht noch wütender zu machen und einen sofortigen Angriff zu vermeiden. Seine Hoffnung sei gewesen, dass irgendeine Polizeipatrouille herumlaufen würde, die er über die Verfolger hätte ins Bild setzen können. Dies sei leider nicht der Fall gewesen. Dann, auf der Höhe der Bushaltestelle, sei er von hinten grob und heftig gestossen worden, sodass er ein bis zwei Schritte nach vorne gestolpert sei. Als er sich nach den Urhebern umgedreht habe, habe er drei Männer direkt vor ihm stehen sehen; hinter ihnen seien weitere zehn bis fünfzehn Männer gestanden. Bei den drei Männern habe es sich um den Geschädigten B._____ gehandelt (act. 12/2 S. 32), welcher von den Mitbeschuldigten F._____ und E._____ sekundiert worden sei. Auf seine Frage, warum sie ihn stossen würden, habe der Geschädigte ihn ein weiteres Mal gestossen, worauf er sie gebeten habe, aufzuhören. Dann hätten ihn alle drei weggestossen, nachdem er sich umgedreht habe. Der Geschädigte habe dann gesagt, er sei tot, sie würden ihn umbringen und abstechen. Dann habe ihm der Mitbeschuldigte E._____ den Inhalt einer Aludose ins Gesicht geschüttet, worauf seine Augen gebrannt hätten. In der Zwischenzeit sei er weiter gestossen worden. Der Geschädigte habe ihn dann aufgefordert, das T-Shirt auszuziehen. Obwohl er grosse Angst

- 22 - gehabt habe, habe er dies abgelehnt. Er verbiete ihnen ja auch nicht, ein bestimmtes T-Shirt zu tragen. Wenn er jedoch gewusst hätte, dass das Ausziehen des T-Shirts den Streit beendet hätte, hätte er dies selbstverständlich getan. Er sei überhaupt nicht an einem Streit interessiert gewesen. Zudem wäre er während des Ausziehvorgangs wehrlos

gewesen. Er habe dann noch gesagt, dass weisse Leben genauso zählten wie schwarze oder asiatische. Als er sich dann immer noch weigert habe, das T-Shirt auszuziehen, seien seine Angreifer noch viel wütender geworden. Dann habe der Geschädigte seinen Freunden gesagt, dass sie ihm jetzt das T-Shirt zerreißen bzw. ihn angreifen würden. Dann sei er auf ihn losgegangen und habe ihn gepackt. Er habe dann gemerkt, dass von verschiedenen Seiten Männer auf ihn losgegangen seien und an seinem T-Shirt gerissen hätten. Dann habe er realisiert, dass das T-Shirt kaputt gegangen sei (act. 12/2 S. 33). Er habe sich die Gewalt antun lassen und sich überhaupt nicht dagegen gewehrt, dies in der Hoffnung, dass die Männer [bald] von ihm abliessen. Als dies nicht geschehen sei, habe er gesagt, dass sie doch nun hätten, was sie wollten, worauf der Geschädigte entgegnet habe, sie würden ihn umbringen. Dann habe der Geschädigte mit der Faust ausgeholt und ihn geschlagen. Dann sei alles sehr schnell gegangen. Er habe gemerkt, wie mehrere Männer an ihm gezerrt, ihn geschlagen und ihn auf den Boden zu werfen versucht hätten. Später hätten sie dies auch geschafft. Er habe die Schläge jedoch nicht erwidert, sondern versucht, diese mit den Handflächen und Armen abzuwehren. Dann sei er gestossen worden und gegen eine Hauswand geprallt. Zu diesem Zeitpunkt sei sein Atem bereits sehr schwer und er selber komplett in Panik gewesen. Dann sei er von der Hauswand wieder zurückgezogen und weiter mit den Fäusten geschlagen und auch wieder gestossen worden, bis er schliesslich zu Boden gefallen sei. Zum Glück habe er sich mit der Hand abstützen können, sonst wäre er mit dem Hinterkopf mit voller Wucht auf den Asphalt geprallt. Als er realisiert habe, dass er sich mitten auf der Strasse befunden habe, sei er in Todespanik gefallen wegen der Vorstellung, dass er auch wehrlos dort auf dem Boden hätte zu liegen kommen können. Durch ihren Angriff habe er definitiv gemerkt, dass sie versucht hätten, ihn umzubringen bzw. schwer zu verletzen. Dann habe er es geschafft, sich aufzurappeln, weshalb weitere Faustschläge gekommen seien (act. 12/2 S. 34). Er

- 23 - habe seine Angreifer gebeten, ihn in Ruhe zu lassen und gefragt, ob sie ihn umbringen wollten. Eine Person habe dann gesagt: "Ja, wir wollen dich umbringen. Nazis verdienen zu sterben." Dann sei der Angriff gegen ihn weitergelaufen und die Schläge seien intensiver geworden. Nach einem Schlag gegen den Kopf sei es ihm dann "trümmelig" geworden. Dann sei es ihm schwarz vor Augen geworden für eine kurze Zeit. Seine Beine seien schwach geworden, und er habe gemerkt, dass er bei weiteren Schlägen das Bewusstsein verlieren und auf den Boden fallen würde. Er habe Angst gehabt, dass sie ihn diesfalls totschiessen würden; deshalb habe er noch einen Hilferuf ausgestossen, endlich aufzuhören, was seine Peiniger jedoch nicht bekümmert habe (act. 12/2 S. 35). Weil er gemerkt habe, dass sein Leben massiv in Gefahr gewesen sei und all seine Bitten aufzuhören nur zu mehr Gewalt dieser Männer geführt habe, sei eine einzige Möglichkeit verblieben, sich aus der potenziell tödlichen Situation zu befreien, namentlich sich zu wehren. Als er gemerkt habe, dass er bald zu Boden gehen würde, habe er dann das Messer aus der rechten Tasche genommen und ausgefahren. Er habe gar nicht die Zeit und Ruhe gehabt, zu schauen, wohin sein Messer geht. Als er gemerkt habe, dass das Messer auf Widerstand stiess, habe er gehofft, dass sie jetzt von ihm ablassen würden. Leider hätten sie das nicht gemacht. Er habe dann das Messer ein weiteres Mal ausgefahren. Die Aggressionen seien weitergegangen. Dann habe er das Messer erneut eingesetzt. Er habe es dann geschafft, sich vor einem Angreifer zu schützen bzw. diesen auf die Seite zu schieben (act. 12/2 S. 36). Weil dann ein Teil der Angreifer auf den Geschädigten geschaut hätte, habe er die Chance gehabt, sich zu befreien. In der Folge sei er dann weggerannt, zur Wohnung seiner Eltern, welchen er die Vorkommnisse geschildert habe. Danach habe er

die Polizei kontaktiert. Man habe ihm mitgeteilt, dass sie einen Streifenwagen vorbeischieken würden. Er habe dann einen herumliegenden Brief genommen und darauf das Signalement der drei Angreifer geschrieben. Als er die Wohnung verlassen habe, sei schon der Polizeiwagen dagestanden. Er habe dann das T-Shirt, das Messer und den Brief auf den Boden gelegt. Ein Polizist habe ihm dann gesagt, dass er ihm zu seiner Sicherheit Handschellen anlegen würde. Danach sei eine kurze Befragung erfolgt. Dann seien ca. zehn bis zwölf Männer dahergelaufen gekommen. Als sie ihn gesehen hätten, seien sie plötzlich aggressiv geworden und hätten gesagt, sie

- 24 - würden ihn vergewaltigen, dass er nicht mehr sicher sei und sie ihn finden würden. Die Polizei habe sie dann weggeschickt. Der Polizist habe ihm dann gesagt, er solle sich hinter dem Kastenwagen verstecken, weil ein paar dieser Männer Fotoapparate hervorgehoben und Fotos von ihm gemacht hätten. Auch dies habe die Polizei untersagt und ihnen mit den Hunden gedroht. Daraufhin sei er in den Kastenwagen verbracht worden (act. 12/2 S. 37). 1.1.3. Schlusseinvernahme vom 11. November 2021 Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme verweigerte der Beschuldigte die Aussage (act. 12/10). 1.1.4. Gerichtliche Einvernahme vom 16. Juni 2022 Auch anlässlich der Hauptverhandlung wollte der Beschuldigte zum Sachverhalt keine Aussagen mehr machen (act. 136 S. 3 f.). 1.2. Aussagen B._____ 1.2.1. Einvernahme als polizeiliche Auskunftsperson vom 26. Juni 2020 Noch unter starken Schmerzen stehend sagte der Geschädigte B._____ im Spitalbett aus, seine Gruppe, welche ca. zehn Leute umfasst habe, habe den Beschuldigten gesehen. Dieser habe ein schwarzes T-Shirt mit der weissen Aufschrift "white lives matter" getragen. Weil diese Botschaft zu Zeiten von "black lives matter" extrem respektlos sei und in ihrer Gruppe auch dunkelhäutige Personen dabei gewesen seien, habe es ihn noch mehr gestört. Sie seien dann auf den Beschuldigten zugelaufen bzw. seien ihm kurz nachgelaufen. Dann habe er den Beschuldigten angesprochen und gefragt, was das mit dem T-Shirt solle. Der Beschuldigte habe recht aggressiv reagiert, worauf er - der Geschädigte - ihm gesagt habe, er solle das nicht anziehen, da es sehr respektlos sei. Der Beschuldigte habe dann zu ihnen in der Gruppe gesagt, wenn sie jetzt nicht sofort weggehen würden, dann passiere etwas, was sie alle nicht wollten. Er - der Geschädigte - habe darauf erwidert, dass er jetzt hier bleiben möchte, da dies sein Recht sei. Dann sei alles recht schnell gegangen, und er - der Geschädigte - habe gemeint, dass der Beschuldigte

- 25 - ihn boxen wollen. Er habe aber gar nicht gesehen, dass der Beschuldigte ein Messer in der Hand gehalten habe. Dann wisse er nichts mehr. Der Beschuldigte habe einfach zugestochen und sei weggerannt. Sie von der Gruppe selber seien nicht handgreiflich geworden (act. 13/1 S. 2). Vor der Messerattacke sei der Beschuldigte auf die Gruppe bzw. ihn selber zugerannt, weshalb er sich verteidigen wollen. Er - der Geschädigte - habe seine beiden Hände zum Kopf gehalten, da er sich decken wollen. Dann habe der Beschuldigte ihm zuerst in den Arm gestochen. Er habe zuerst gar nicht realisiert, dass es sich um einen Gegenstand gehandelt habe. Dann sei der Beschuldigte weggerannt und dann habe er - der Geschädigte - realisiert, dass es in seinem linken Unterarm eine sehr tiefe Schnittwunde gehabt habe. Das Blut sei herausgespritzt und er sei in Panik geraten. Dann seien mehrere Leute zu Hilfe gekommen und hätten versucht, Druckverbände zu machen. Nachher sei er fast ohnmächtig geworden, und dann sei sogleich die Ambulanz eingetroffen und habe ihn behandeln können. Im Anschluss sei er ins Spital Triemli überführt worden (act. 13/1 S. 3). Bei der Motivation des Beschuldigten

für sein Handeln könne er sich nur Angst vorstellen, wobei sie ihm keinen Grund dafür gegeben hätten. Sie hätten aber den Beschuldigten mit einigen Fluchworten schon beleidigt (act. 13/1 S. 4). Dass er aber einen Angriff auf seine Gruppe starte, damit habe er nicht gerechnet (act. 13/1 S. 5). Nach der Tat sei der Beschuldigte vom M. _____ ... Richtung AA. _____ gerannt (act. 13/1 S. 6). 1.2.2. Einvernahme als polizeiliche Auskunftsperson vom 1. Juli 2020 In dieser zweiten Einvernahme bestätigte der Geschädigte grundsätzlich seine Aussagen anlässlich seiner ersten Einvernahme. Ansonsten verweigerte er in Abwesenheit seines Anwalts die Aussage (act. 13/2 S. 1 ff.). 1.2.3.

Konfrontationseinvernahme vom 21. September 2020 Der Geschädigte, B. _____, führte in der Konfrontationseinvernahme aus, dass sie sich alle vor dem L. _____ im M. _____ getroffen hätten. Nach dem Einkauf von Esswaren und Getränken habe jemand aus der Gruppe diesen Mann mit dem T- Shirt gesehen. Dieser sei vorausgelaufen; sie seien später auch in diese Richtung

- 26 - gelaufen. Ein bisschen nach der Busstation seien sie dann zu dritt (d.h. die Mitbeschuldigten E. _____, F. _____ und er) auf diesen Mann zugegangen und hätten ihn auf das T-Shirt angesprochen (act. 12/2 S. 13). Da der Beschuldigte etwas unwise getan habe, habe er - der Geschädigte - auf die Problematik dieses Aufdruckes aufmerksam gemacht und ihm gesagt, er solle von hier weggehen. Das habe er nicht eingesehen und vielmehr gesagt, er - der Geschädigte - solle abhauen, was er mit dem Hinweis abgelehnt habe, dass er schliesslich nicht so ein T-Shirt trage. Dann sei die Stimmung "hässig" geworden. Er - der Geschädigte - habe ihn - den Beschuldigten - dann weggestossen bzw. in Richtung des Geländers geschubst. Er habe ihn dann hinten am Kragen gepackt und weggezerrt. Dabei sei wohl das T-Shirt ein bisschen zerrissen. Der Beschuldigte habe dann die Augen weit aufgerissen und ihn angeschaut "wie ein Psychopath". Zuerst habe er gedacht, dass der Beschuldigte ihn schlagen würde, weshalb er sechs bis acht Meter zurückgewichen sei. Dann sei es plötzlich passiert. Das Messer habe er gar nicht gesehen. Dann habe der Beschuldigte fünf Mal auf ihn eingestochen. Es seien nicht kleine Stiche gewesen. Sein ganzer linker Unterarm sei offen gewesen. Auch sein Oberarm sei zerschnitten worden. Dann habe er auch hinten links an der Schulter eine mehrere Zentimeter lange Stichwunde sowie an der linken Schulterpartie eine weitere Schnittverletzung erlitten. Sodann habe er noch im rechten Schulterbereich in der Nähe des Nackens eine tiefe Stichverletzung erlitten, welche zudem potenziell tödlich gewesen sei, da sie die Lunge zum Kollabieren gebracht habe. Nach dem Einstechen sei der Beschuldigte dann weggerannt. Er sei völlig im Schock gewesen. Sein Unterarm sei bis auf die Knochen offen gewesen. Seine Sehnen am Unterarm seien durchtrennt gewesen, weshalb seine linke Hand immer nach unten gefallen sei, und er sie nicht mehr habe anheben können. Er sei buchstäblich in seiner eigenen Blutlache gelegen. Er habe dann noch mitbekommen, dass der Mitbeschuldigte F. _____ die Ambulanz gerufen und der Mitbeschuldigte E. _____ ihm geholfen und Wasser gegeben habe. Dann sei es ihm irgendwann schwarz vor Augen geworden (act. 12/2 S. 14). Zu diesem Zeitpunkt habe er daran gedacht, dass er sterben würde. Einige Passanten aus dem Restaurant von nebenan seien mit Tüchern gekommen, damit man einen Druckverband machen können. Er habe einfach Zivilcourage beweisen wollen, dass man in der heutigen Zeit nicht

- 27 - mehr mit so einem T-Shirt herumlaufen könne. Weil er den Beschuldigten lediglich weggeschubst und am T-Shirt gezogen habe, habe er später fast mit dem Leben bezahlen müssen (act. 12/2 S. 15). 1.2.4. Schlusseinvernahme vom 10. November 2021 Zu seiner

eigenen Rolle befragt (Vorwurf des Raufhandels) verwies der Geschädigte grundsätzlich auf seine in der Untersuchung gemachten bisherigen Aussagen. Er habe den Beschuldigten lediglich geschubst, vielleicht auch ein zweites Mal. Dann habe er ihn auch noch an seinem T-Shirt gerissen. Das sei es eigentlich gewesen (act. 13/4 S. 2). Er habe jedoch zu keinem Zeitpunkt dem Beschuldigten eine Ohrfeige verpasst, Schläge mit der flachen Hand auf seinen Körper versetzt oder diesen gar mit der Faust geschlagen oder mit den Füßen getreten. Zu Boden sei er höchstens fast einmal gefallen. Auch habe er ihn nie gegen Geländer o.ä. gedrückt. Es könne jedoch sein, dass er in eine solche Richtung gestossen worden sei. Wie sich der Beschuldigte seine oberflächlichen Hautabschürfungen zugezogen habe, könne er nicht sagen (act. 13/4 S. 3 und S. 12). Nachdem er an seinem T-Shirt gerissen habe, sei er ein bisschen weggelaufen, weil er gedacht habe, der Beschuldigte wolle ihn schlagen. Dabei habe er ihm den Rücken zugedreht. Da er Schläge von ihm erwartet habe, habe er sich umgedreht, und schon sei es passiert (act. 13/4 S. 4).

1.2.5. Gerichtliche Einvernahme vom 16. Juni 2022 Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Geschädigte, zum besagten Zeitpunkt mit den Mitbeschuldigten F._____ und E._____ unterwegs gewesen zu sein. Die Gruppenkonstellation sei eher zufällig gewesen. Zuvor habe er sich das Mannschaftstraining des FC Zürich in der AB._____ angesehen (act. 99 S. 4; im Proz.-Nr. DG210216-L). Wer zuerst auf das T-Shirt des Beschuldigten aufmerksam geworden sei, wisse er nicht mehr (act. 99 S. 4 f.; im Proz.-Nr. DG210216-L). Jedenfalls habe ihn niemand aus der Gruppe vorher schon gekannt. Zutreffend sei, dass er den Beschuldigten zusammen mit den Mitbeschuldigten F._____ und E._____ auf sein T-Shirt angesprochen habe. Beschimpft habe er ihn jedoch nicht, sondern ihm lediglich gesagt, dass dies nicht gehe. Der Beschuldigte sei direkt sehr gereizt

- 28 - gewesen und habe gesagt, er sei kein Rassist. Dies habe indes aus seiner Sicht keinen Sinn gemacht, wenn man so ein T-Shirt trage. Dann sei ein Streitgespräch entstanden (act. 99 S. 5; im Proz.-Nr. DG210216-L). Im Übrigen verweise er betreffend das Tatgeschehen auf seine bisherigen Aussagen. Aus seiner Sicht sei die Aktion des Beschuldigten eine klare und masslose Überreaktion gewesen. Es hätte nicht so weit kommen müssen. Er verstehe bis heute nicht, wieso dies passieren müssen bzw. so eskaliert sei. Nicht richtig sei, dass er den Beschuldigten zuvor an einem Gartenzaun fixiert oder dagegen gedrückt habe. Er habe ihn lediglich in die Richtung eines Gartenhages geschubst, nicht aber fixiert. Soweit er wisse, sei der Beschuldigte dabei nicht umgefallen. Bedroht habe er den Beschuldigten im Rahmen des Streitgesprächs nicht. Beschimpft könne jedoch gut sein, jedoch "nichts extrem Schlimmes", sondern nur "normale gängige Schimpfwörter" (act. 99 S. 6; im Proz.-Nr. DG210216-L). Soweit er wisse, sei der Beschuldigte während der gesamten Auseinandersetzung nicht zu Boden gegangen. Gewehrt habe er sich eigentlich auch nicht. Nachdem er - der Geschädigte - ihn geschubst habe, habe er sich dagegen gedrückt. Sonst sei nichts gewesen. Er verstehe nicht, wie der Beschuldigte behaupten könne, er habe liegend vom Boden aus mit dem Messer zugestochen und wie dies überhaupt möglich sein solle. Er verweise diesbezüglich auf seine bisherigen Aussagen. Der Mitbeschuldigte F._____ habe recht, wenn er sagt, die Situation sei nach dem Schubsen eigentlich vorbei gewesen. Dass der Beschuldigte gezielt auf ihn - den Geschädigten - losgegangen sei, sei - wie bereits gesagt - eine masslose Überreaktion gewesen (act. 99 S. 7; im Proz.-Nr. DG210216-L). Er habe zuerst auch gedacht, dass es fertig sei bzw. dann habe er gedacht, der Beschuldigte wolle ihn schlagen. Er sei dann auf ihn - den Geschädigten - zugerannt und habe das Messer genommen. Er könne sich nicht daran erinnern, was genau passiert sei, aber er habe ihn fünfmal "abgestochen" (act. 99 S. 7 f.; im Proz.-Nr. DG210216-L).

Vielleicht habe er aus Angst gehandelt. Wieso könne er nicht erklären, eventuell weil er eine grosse Gruppe Leute gesehen habe (act. 99 S. 8; im Proz.-Nr. DG210216-L). Aus heutiger Sicht würde er sich anders verhalten. Er würde es definitiv nicht auf der physischen Ebene weiterlaufen lassen, sondern es "verbal belassen". Aber er finde es wichtig,

- 29 - dass man gegen Rassisten aufstehe. Von dem her habe er richtig gehandelt (act. 99 S. 9; im Proz.-Nr. DG210216-L). 1.3. Aussagen F._____ 1.3.1. Polizeiliche Einvernahme vom 27. Juli 2020 Der Mitbeschuldigte F._____ gab bei der Polizei zu Protokoll, sie seien am besag- ten Tag im L._____ im M._____ gewesen und hätten danach an den See gehen wollen. Dann habe jemand einen Mann mit dem T-Shirt "white lives matter" gese- hen. Dieser Mann sei in die gleiche Richtung wie sie selber - also sie hinter ihm - gelaufen. Sie hätten den Bus Nr. 6 Richtung AC._____ nehmen wollen, welcher bei der Q._____ -brücke abfahre. Auf dem Weg dorthin sei ihnen klar gewesen, dass sie ihn auf dieses T-Shirt ansprechen würden. Während die anderen Kollegen an der Bushaltestelle gewartet hätten, hätten sie diesen Mann zu dritt angesprochen. Sie hätten ihm gesagt, dass er ein solches T-Shirt draussen nicht anziehen solle, da es rassistisch sei. Während sie miteinander diskutiert hätten, seien sie einige Schritte weiter gelaufen. Der Geschädigte habe den Mann an ein Geländer gestos- sen, welches ca. 50 Meter von der Brücke entfernt gewesen sei. Der Geschädigte habe den Mann dabei am T-Shirt gehalten. Dabei müsse es vermutlich gerissen sein (act. 14/1 S. 2). Der Geschädigte habe sich danach mehrere Schritte zurück von diesem Mann Richtung Bushaltestelle bewegt. Der Geschädigte habe sich nicht in einer Angriffsposition befunden. Die Szene sei eigentlich schon vorbei ge- wesen. Es sei ihnen nicht darum gegangen, ihn zu verletzen. Dann sei der Mann auf den Geschädigten zugerannt. Der Geschädigte habe seine Arme vor sich zur Abwehr genommen. Er - F._____ - habe noch mitbekommen, wie dieser Mann den Geschädigten von der Seite in seinen linken Arm gestochen habe. Danach sei er - F._____ - selber Richtung Bushaltestelle weggerannt, weil er Angst gehabt habe, ebenfalls gestochen zu werden. Die nachfolgenden Stiche habe er deshalb nicht mehr gesehen. Er selber sei beim Stich einige Meter hinter dem Geschädigten ge- standen und habe das Messer mit einem roten Griff erst gesehen, als der Mann zugestochen habe. Der Mann habe das Messer plötzlich in die Hand genommen. Woher, wisse er nicht; vermutlich aus der Hosentasche. Er sei dann Richtung Q._____ -brücke gerannt und habe die anderen informiert, dass der Geschädigte

- 30 - gestochen worden sei. Kurze Zeit später sei der Geschädigte mit seinen Verletzun- gen bis zur Q._____ -brücke gelaufen. Er habe stark geblutet. Er - F._____ - sei unter Schock gestanden und habe Angst um den Geschädigten gehabt. Er habe dann die 144 angerufen und gemeldet, dass ein Kollege mit Stichverletzungen in Lebensgefahr schwebt. Er habe dabei noch gesehen, wie der Mann weiter in Rich- tung G._____ -strasse gerannt sei. Es seien noch Anwohner zu ihnen gekommen und hätten Tücher gebracht, um die Blutung zu stillen. Sie hätten auch Getränke gebracht. Später sei zuerst die Polizei und danach die Ambulanz eingetroffen (act. 14/1 S. 3). Im Normalfall könne er sich denken, dass der Beschuldigte Angst vor ihnen gehabt habe; das könnte man durchaus verstehen. Er habe aber auf ihn nicht so gewirkt, als ob er Angst gehabt hätte. Man habe ihn auch nicht geschlagen noch in sonst irgendeiner Weise (etwa mit dem Tod) bedroht (act. 14/1 S. 5). 1.3.2. Konfrontationseinvernahme vom 21. September 2020 Anlässlich der Konfrontationseinvernahme bei der Staatsanwaltschaft führte der Mitbeschuldigte F._____ aus, er sei an jenem Tag mit dem Mitbeschuldigten E._____ und dem Geschädigten unterwegs gewesen. Sodann seien noch mehrere, ca. sieben, Kollegen von ihm dabei

gewesen, deren Namen er nicht nennen möchte (act. 12/2 S. 4). Sie hätten sich vor dem L._____ im M._____ versammelt, um anschließend an den See zum Baden zu gehen. Nachdem sie im L._____ eingekauft hätten, habe jemand aus ihrer Gruppe eine Person mit einem T-Shirt mit dem Aufdruck "white lives matter" gesehen (act. 12/2 S. 5). Sie hätten sich alle durch die Aufschrift angegriffen gefühlt; dieses T-Shirt sei rassistisch. Sie seien dann unabhängig davon Richtung Busstation M._____ ... gegangen. Er sei zusammen mit dem Geschädigten und dem Mitbeschuldigten E._____ vorausgegangen. Dort hätten sie dann den Beschuldigten auf das T-Shirt angesprochen und ihm gesagt, dass man so etwas nicht anziehe. Dann sei passiert, was passiert sei. Der Geschädigte habe mit ihm diskutiert, wobei das Gespräch "immer intensiver" geworden sei. Dann habe der Geschädigte den Beschuldigten an ein Geländer dort gedrückt. Dabei sei wohl das T-Shirt zerrissen worden. Daraufhin habe der Beschuldigte das Messer gezogen, was er - F._____ - jedoch nicht gesehen habe. Es sei alles sehr schnell gegangen. Er habe jedoch gesehen, wie der Beschuldigte mit dem Messer

- 31 - ausgeholt und versucht habe, den Geschädigten in den Bauch zu stechen. Dann habe er - F._____ - sich umgedreht und sei weggerannt, dies aus Angst, auch noch gestochen zu werden. Er sei in Richtung Brücke gerannt und habe den anderen gesagt, dass der Geschädigte gerade gestochen würde. Kurz darauf sei der Geschädigte dann selbst zur Brücke gelaufen, und der Beschuldigte sei in die andere Richtung gerannt. Er - F._____ - habe dann den Notarzt gerufen. In der Folge sei der Geschädigte mit dem Krankenwagen wegtransportiert worden; vorher sei noch die Polizei eingetroffen (act. 12/2 S. 6). Den Beschuldigten habe niemand aus der Gruppe von früher her gekannt. Er selber habe die Verletzungen des Geschädigten am linken Arm gesehen; ein Stück des Unterarms sei offen gewesen. Am Rücken habe er keinen Schnitt oder Stich gesehen; nur Blutspuren. Er habe am Rücken stark geblutet und es habe überall Blut am Boden gehabt. Als er ihn - den Geschädigten - am Boden gesehen habe, habe er gedacht, dass er sterbe. Der Mitbeschuldigte E._____ und andere Passanten bzw. Hausbewohner hätten sich dann um ihn gekümmert. Das Messer habe er nur ganz kurz gesehen; es habe einen roten Griff und eine chromfarbige Klinge gehabt. Der Beschuldigte habe es ziemlich sicher in der linken Hand gehalten (act. 12/2 S. 7). Er habe nur den ersten Stich gesehen, welcher mit voller Wucht ausgeführt worden sei (act. 12/2 S. 8). 1.3.3. Schlusseinvernahme vom 10. November 2021 Eingangs verwies der Mitbeschuldigte F._____ auf seine bisher getätigten Aussagen in der Untersuchung. Dabei stellt er nochmals klar, dass er gegenüber dem Beschuldigten weder irgendwelche Tötlichkeiten verübt, noch diesen angegriffen, beschimpft oder gar getreten habe (act. 14/3 S. 2). Die beim Beschuldigten festgestellten Verletzungen könne dieser sich auch selber zugefügt haben (act. 14/3 S. 3). Der Beschuldigte habe kurz vor der Tat noch gelacht, was er im Nachhinein als psychopathisch empfunden habe. Den ersten Schwung [mit dem Messer] habe er gesehen, dann sei er in eine andere Richtung weggerannt. Dabei habe der Beschuldigte nicht speziell gefährlich ausgesehen. Der Vorfall belaste ihn - F._____ - bis heute (act. 14/3 S. 4).

- 32 - 1.4. Aussagen E._____ 1.4.1. Polizeiliche Einvernahme vom 11. August 2020 In seiner ersten Einvernahme gab der Mitbeschuldigte E._____ bei der Polizei zu Protokoll, sie seien an diesem Samstag im M._____ zum Essen gegangen. Dann seien sie zur Busstation gelaufen und hätten den Beschuldigten gesehen. Sie hätten mit dem Bus nach AA._____ zum Baden und Grillieren gehen wollen. Der grösste Teil der Gruppe habe auf den Bus gewartet. Der Beschuldigte sei weitergelaufen, wobei es nach seiner - E._____ -

Ansicht gar nicht gehe, dass jemand ein T-Shirt mit einer solchen Aufschrift trage. Das sei ein klares Bekenntnis für Rechtsradikalismus. Man habe ihm das sagen müssen. Sie hätten aber nicht gewollt, dass ein Dunkelhäutiger ihn anspricht, sondern ein Weisser, da für einen Rassisten Schwarze einen geringeren Wert hätten. Die Gruppe sei also stehen geblieben; er, der Geschädigte und der Mitbeschuldigte F._____ seien zu ihm hingegangen. Sie hätten ihm gesagt, er solle schnell warten und ihn auf das T-Shirt angesprochen. Sie hätten ihn gefragt, was das mit dem T-Shirt solle, er wisse doch, was das bedeute. Er habe dann gesagt, dass weisse Leben zählen und dies seine freie Meinungsäußerung sei. Er sei ihm - E._____ - ganz komisch vorgekommen: einerseits habe er gegrinst, andererseits habe er danach wieder damit aufgehört. Der Mitbeschuldigte F._____ habe dann zum Beschuldigten gesagt, ob es ihm gut im Kopf gehe, was bei ihm falsch sei. Ihnen sei aufgefallen, dass er sich seltsam benommen habe. Sie hätten ihm dann gesagt, das gehe nicht, das sei eine Hassbotschaft. Er habe gesagt, er dürfe das, das sei gut so, in der Schweiz dürfe er das machen. Etwas überraschend für ihn - E._____ - habe der Geschädigte den Beschuldigten dann geschubst. Es sei ihnen so vorgekommen, als ob es ihm gefallen würde, wenn er mit diesem T-Shirt auffällt. Sie hätten auch gemerkt, dass man mit ihm nicht sprechen könne, weil er in seiner eigenen Welt lebe. Der Geschädigte habe ihn geschubst, weil er das nicht eingesehen habe; damit habe das Ganze beendet werden sollen, er solle jetzt nach Hause gehen (act. 15/1 S. 2). Für ihn - E._____ - sei die Sache mit dem Schubsen beendet gewesen. Sie seien dann etwas zurückgegangen. Auf einmal sei dieser ihnen nachgerannt. Der Geschädigte sei schon etwas weiter als sie in Richtung Bushaltestelle gewesen. Der Beschul-

- 33 - digte sei dann an ihm und dem Mitbeschuldigten F._____ vorbei direkt auf den Geschädigten losgerannt. In diesem Moment habe er noch nicht gemerkt, dass er ein Messer gehabt habe; er habe dies erst gemerkt, als der Arm des Geschädigten zerrissen gewesen sei und stark geblutet habe. Gemerkt habe er jedoch, dass der Beschuldigte komische Bewegungen gemacht habe. Er habe mit einem Arm extrem weit ausgeholt und ihn geschwungen. Das sei nach dem ersten Schlag gegen den Geschädigten gewesen, wo er am Arm verletzt worden sei. Im Nachhinein habe er dann gewusst, dass dies Messerstiche gewesen seien. Der Beschuldigte habe dann mehrere Male mit dem Arm gegen den Geschädigten ausgeholt. Sie seien dabei nahe beieinander gestanden. Der Geschädigte habe sich seitlich etwas vom Beschuldigten weggedreht. Danach sei er am Rücken von Stichen getroffen worden. Der Beschuldigte sei ganz nah beim Geschädigten gestanden als er gestochen habe; er habe seinen Körper gegen den Geschädigten gepresst. Dabei habe der Geschädigte versucht, ihn wegzureissen. Als der Geschädigte gestochen worden sei, habe er ihn am T-Shirt gepackt und versucht, ihn wegzuziehen. Das sei ihm erst beim zweiten Mal gelungen. Dabei sei das T-Shirt zerrissen worden. Der Beschuldigte sei weggerannt und er - E._____ - habe noch gedacht, es sei nichts passiert. Erst dann habe er gesehen, wie der Geschädigte am Arm geblutet habe. Der Beschuldigte habe zurückgeschaut und er habe sein Grinsen sehen können. Irgendwie schien er Freude daran gehabt zu haben. Der Geschädigte habe den stark blutenden Arm vor sich hingehalten. Dies hätte der Beschuldigte eigentlich auch von Weitem sehen müssen. Er habe gegrinst so wie jemand in einem Horrorfilm, irgendwie unmenschlich. Der Beschuldigte sei dann der Tramlinie 7 entlang in Richtung J._____ -strasse geflüchtet. Man habe schnell gemerkt, dass es gar nicht gut gewesen sei. Sie seien zur Station gelaufen und hätten den Geschädigten auf den Boden gelegt. Dann habe er nach Wasser geschaut. Sie hätten Leute ins Restaurant geschickt, um Tücher für einen Druckverband zu holen. Andere Leute seien auch noch zur

Hilfe gekommen. Sie hätten versucht, ihn so gut wie möglich zu versorgen, bis die Ambulanz gekommen sei, welche der Mitbeschuldigte F._____ gerufen habe. Danach sei zuerst die Polizei mit drei Kastenwagen und später die Ambulanz gekommen. Es sei dann alles abgesperrt und der Geschädigte mitgenommen worden (act. 15/1 S. 3). Dass der Beschuldigte vor ihnen

- 34 - je Angst gehabt habe, könne er sich nicht vorstellen. Als sie ihm nachgelaufen seien, habe er zurückgeschaut und gegrinst. Auch als sie ihn angesprochen hätten, habe er gegrinst und wieder geschaut, als ob er "hässig" würde. Es sei für ihn wie ein Spiel gewesen. Er habe das nicht richtig einschätzen können. Von seinem Äusseren her habe er keine Angst gezeigt. Er sei etwas hektisch gewesen und sei "herumgetigert" als sie ihn angesprochen hätten. Auch hätten sie ihn nicht angefasst, ausser dem Schubsen des Geschädigten. Ebenso hätte ihn niemand bedroht, insbesondere nicht mit dem Tod (act. 15/1 S. 5). Mit der Aussage des Beschuldigten konfrontiert, wonach ein dunkelhäutiger Mann ihm einen Energydrink ("Guarana") ins Gesicht geschüttet hätte, führte der Mitbeschuldigte E._____ aus, er habe tatsächlich vom L._____ eine offene Dose Guarana in der Hand getragen. Es könne sein, dass er beim Gestikulieren damit angespritzt worden sei. Dies habe er aber sicher nicht absichtlich gemacht (act. 15/1 S. 6). 1.4.2. Konfrontationseinvernahme vom 21. September 2020 Schliesslich führte der Mitbeschuldigte E._____ in der Konfrontationseinvernahme aus, dass alle beim L._____ gewesen seien, da man Essen habe kaufen wollen. Diejenigen, welche bereits eingekauft hätten, seien draussen vor dem Laden gestanden. Irgendjemand habe dann den Beschuldigten gesehen, der einige Minuten später nach draussen gegangen sei. Als alle ihr Essen gekauft gehabt hätten, seien sie Richtung Busstation der Linie 6 gelaufen (act. 12/2 S. 24). Für sie sei klar gewesen, dass irgendjemand von ihnen diese Person darauf aufmerksam machen müsse, weil sie ein T-Shirt einer rechtsradikalen Bewegung trage. An der Haltestelle angekommen seien sie dem Beschuldigten hinterher gelaufen und hätten ihm gesagt, er solle schnell halten. Er - E._____ - habe den Beschuldigten dann gefragt, wie er auf die Idee komme, so etwas anzuziehen. Er habe dann geantwortet, dass er dies dürfe. Nachher habe er - E._____ - ihm gesagt, er wisse genau, was es mit dieser Aufschrift auf sich habe. Dann sei der Beschuldigte mehr und mehr gereizt worden. Die Unterhaltung sei immer mehr angeheizt worden. Für sie sei dann nicht mehr viel los gewesen. Überraschend habe der Geschädigte ihn dann geschubst, so in dem Sinn, mit dir kann man nicht reden, geh weg. Er - E._____ - habe nicht gesehen, wie wirklich eingestochen worden sei. Er habe die Wunden erst dann

- 35 - festgestellt, als der Beschuldigte schon weggerannt sei. Er habe zwar gesehen, wie der Beschuldigte mit der Hand Schwingbewegungen gemacht habe. Er habe aber gedacht, der Beschuldigte versuche, den Geschädigten zu boxen. Für ihn sei es aber zu schnell gegangen. Der Geschädigte habe den Beschuldigten ein bisschen weggerissen. Dann aber habe er seinen Unterarm gehalten und gesagt, das sei nicht gut. Da habe er - E._____ - realisiert, dass der Beschuldigte gestochen hatte und grinsend weggerannt sei. Sie seien dann noch dort gestanden, bis die Ambulanz gekommen sei. Dann seien noch eine Dame und ein Herr gekommen, die geholfen hätten. Dann sei auch schon die Polizei und später auch der Krankenwagen gekommen (act. 12/2 S. 25). Der Beschuldigte sei von Anfang an irgendwie komisch drauf gewesen. Es sei so gewesen, dass er wie ein bisschen Freude gehabt habe, mit ihnen zu diskutieren. Er habe wie darauf gewartet, dass sie mit ihm das Gespräch aufnehmen würden (act. 12/2 S. 26). Er selber habe mit dem Beschuldigten nur kurz gesprochen. Sie hätten dann schon gemerkt, dass sich der Beschuldigte vor dem

Geschädigten "aufgebaut" habe. Er - E._____ - selber habe den Beschuldigten jedoch nie bedroht oder beschimpft. Er habe ihm einfach gesagt, ob er spinne, worauf er einfach weitergesprochen und die Botschaft auf dem T-Shirt herunterzuspielen versucht habe. Der Beschuldigte sei ihm zwar suspekt vorgekommen, aber nicht so, dass er jetzt dann zustechen würde. Er sei mit dem Geschädigten und dem Mitbeschuldigten F._____ allein beim Beschuldigten gewesen; der ganze Rest seiner Kollegen sei bei der Busstation verblieben (act. 12/2 S. 27). Er - E._____ - habe zudem nicht gehört, dass jemand seiner Kollegen zum Beschuldigten gesagt hätte, man mache ihn fertig, bringe ihn um oder steche ihn ab, wenn er das T-Shirt nicht ausziehe (act. 12/2 S. 29). 1.4.3.

Schlusseinvernahme vom 15. November 2021 Auch der Mitbeschuldigte E._____ bestätigte anlässlich seiner Schlusseinvernahme seine bisher in der Untersuchung getätigten Aussagen. Insbesondere sei er gegenüber dem Beschuldigten nicht tätlich geworden. Auch dieser habe ihn persönlich weder angegriffen noch sei er tätlich geworden. Beschimpft habe der Beschuldigte ihn aber schon, an den genauen Wortlaut könne er sich jedoch nicht mehr erinnern. Zurückgeschimpft habe er jedoch nicht (act. 15/3 S. 2). Sie seien

- 36 - am Reden gewesen, und er sei dann komplett ausgerastet. Auch habe niemand aus der Gruppe den Beschuldigten mit Faustschlägen oder Fusstritten eingedeckt. Er sei auch nie am Boden gelegen bzw. entsprechend gestrauchelt (act. 15/3 S. 3). Woher sich der Beschuldigte seine Verletzungen zugezogen habe, könne er nicht sagen. Vielleicht sei er beim Nach-Hause-Rennen noch umgefallen (act. 15/3 S. 4). Ob er selber mit dem Beschuldigten gesprochen habe, könne er nicht mehr sagen. Angesprochen auf das "Grinsen" des Beschuldigten nach seiner Messerattacke, führte der Mitbeschuldigte E._____ aus, es sei schrecklich gewesen, wenn sein Kollege fast zu Tode gestochen werde und der andere lache (act. 15/3 S. 5). Am besagten Tag sei er deshalb im M._____ gewesen, weil sie nach dem Training des FC Zürich ins M._____ gewollt hätten, um Getränke einzukaufen. Danach hätten sie an den See gewollt, um Baden zu gehen (act. 15/3 S. 6 f.).

1.5. Aussagen Auskunftspersonen 1.5.1. AD._____ 1.5.1.1. Die Auskunftsperson AD._____ gab am 27. Juni 2020 bei der Stadtpolizei Zürich zu Protokoll, er sei am besagten Tag auf der gegenüberliegenden Seite [scil. vom Tatort] spazieren gewesen. Er habe gesehen, wie vier junge Männer von der H._____ -strasse herkommend in Richtung Bahnhof R._____ gegangen seien. Einer sei vorausgegangen, die anderen drei hinterher. Diese drei hätten den anderen provoziert. Sie hätten ihn auch angerempelt bzw. leicht gestossen. Sie hätten zudem an seinem T-Shirt gezogen. Es sei immer intensiver geworden. Einer der drei Jugendlichen hätte ihn am Arm gezogen und habe ihn umwerfen bzw. einen Schupf geben wollen. Es habe dort einen Gartenhag mit Metallstreben. Er habe fast das Gleichgewicht verloren. Es sei immer so weiter gegangen mit den Pöbeleien. Sie hätten ihm auch eine Flüssigkeit angespritzt. Anschliessend seien sie pöbelnd weitergegangen. Die eigentliche Tat habe er dann nicht gesehen. Plötzlich habe er jedoch gesehen, wie derjenige, welcher angepöbelt worden sei, in Richtung R._____ davongerannt sei. Die anderen drei seien Richtung M._____ zurückgegangen, einer davon blutend. Erst dann habe er gemerkt, dass es eine Messerstecherei gegeben haben müsse (act. 16/1 S. 1). Später habe jemand aus dieser Gruppe seinem Kollegen gesagt, der Typ hätte ein T-Shirt mit einem rassistischen

- 37 - Spruch angehabt. Möglicherweise habe sich die Gruppierung deshalb provoziert gefühlt und habe die andere Person verfolgt und am T-Shirt gezogen. Die blutende Person habe nicht geschrien und gesagt, dass der Mann spinne. Er habe jedoch keine freie Sicht

gehabt, weil noch Autos parkiert gewesen seien. Er sei von einer Messerstecherei ausgegangen, weil die betreffende Person stark am Arm geblutet habe. Er habe dann die Strasse überquert und sei zum Verletzten hingegangen. Er habe dann auch gesehen, dass er Einstiche im Rücken gehabt habe. Passanten hätten sich um den Verletzten am Boden gekümmert. Der Verletzte sei der Hauptprovokateur gewesen. Er habe immer gestossen und gezogen. Ihm komme auch noch in den Sinn, dass es noch eine kurze Schlägerei gegeben habe. Sie seien nach der Aktion am Gartenhag zeitweilig auf die Strasse gegangen und hätten sich geschlagen. Zwei bis drei Autos seien vorbeigefahren und hätten gehupt (act. 16/1 S. 2). 1.5.1.2. Am 19. November 2020 wurde AD. _____ vom untersuchungsführenden Staatsanwalt einvernommen, diesmal als Zeuge (act. 16/9). Dabei bestätigte er zu Anfang, dass seine Aussagen bei der Polizei immer noch zuträfen (act. 16/9 S. 4). Am fraglichen Tag sei er auf der gegenüberliegenden Seite der Q. _____-brücke gelaufen. Er habe dann beobachten können, wie von der H. _____-strasse eine junge männliche Person hochgelaufen gekommen sei. Dieser sei dann rechts in die G. _____-strasse eingebogen; hinter ihm seien weitere Männer, mutmasslich vier, gelaufen. Dann habe es eine etwas lautere Konversation zwischen diesen Personen gegeben. Das Ganze sei dann immer intensiver geworden, bis hin zum Anrempeln und zu Pöbeleien. Er glaube, eine Person habe noch mit einer Flüssigkeit auf denjenigen mit dem weissen T-Shirt gespritzt (act. 16/9 S. 4). Er habe den Eindruck gehabt, dass die Person hauptsächlich tätig war, welche zum Schluss mit einem Messer verletzt worden sei. Das Ganze habe sich dann weiterentwickelt, wobei der spätere Verletzte den Mann mit dem weissen T-Shirt am Arm gerissen habe und ihn zu Boden bringen wollen. Es habe dort ein Mäuerchen gegeben, weshalb ihm dies nicht gelungen sei. Dann habe es ein Gerangel gegeben, vielleicht auch Schläge; das wisse er nicht mehr so genau. Sie seien dann langsam in Richtung AE. _____-strasse gelaufen. Dann habe er plötzlich gesehen, wie jemand davongerannt sei. Es sei der Mann mit dem weissen T-Shirt gewesen. Dann sei der - 38 - grösste und aktivste Mann ein bisschen zurück in die andere Richtung gegangen und habe geschrien "Mann, der spinnt total". Er habe sich dann mit der Hand an den Oberkörper gefasst und dann habe er - der AD. _____ - gesehen, dass er dort stark geblutet habe. Erst dann habe er realisiert, dass es da zu einer Messerstecherei gekommen sei. Das Stechen selber habe er jedoch nicht gesehen. Der Verletzte sei dann dort beim Sushi-Laden am Boden gesessen und sei von den anderen betreut worden. Später sei dann die Sanität, der Notarzt und die Polizei gekommen. Er habe sich gefragt, ob sich die Gruppe von der Aufschrift des T-Shirts provoziert gefühlt habe, zumal sich unter ihnen mehrheitlich eher Mischlinge befunden hätten. Er habe den Eindruck gehabt, dass der Mann mit dem weissen T-Shirt null an einem Streit bzw. einer Eskalation interessiert gewesen sei. Er sei leicht rückwärts gelaufen, um sich zurückzuziehen. Es habe aber auch eine einzelne Person gegeben, die seines Erachtens hauptverantwortlich und am gewalttätigsten gewesen sei. Es habe sich um denjenigen gehandelt, der verletzt worden sei (act. 16/9 S. 5). Am weissen T-Shirt selber sei zwar gezogen worden; wer das gewesen sei, wisse er nicht mehr. Ob das T-Shirt beschädigt worden sei, habe er nicht gesehen. Der dieses Teil tragende Mann sei zwar nicht ganz zu Boden gegangen, aber fast. Vielleicht habe er sich mit den Händen am Boden abstützen müssen. Das wisse er aber nicht mehr ganz genau. Der Mann mit dem T-Shirt sei hauptsächlich von dem Grossen, der nachher verletzt worden sei, herumgezerrt und gestossen worden. Jemand von dieser Gruppe habe noch eine Flüssigkeit, evtl. Cola oder Bier, gespritzt. Ob noch weitere gestossen oder gezerrt hätten, wisse er nicht. Der Mann mit dem weissen T-Shirt habe sich in dieser Auseinandersetzung eher passiv ver-

halten und habe deeskalierend zu wirken versucht. Auch habe er Faustschläge gesehen, an Fusstritte könne er sich nicht erinnern (act. 16/9 S. 6). Die anderen Kollegen hätten sich eher passiv verhalten. Am Schluss habe der Verletzte noch gesagt "Mann, der spinnt" und der Mann mit dem weissen T-Shirt sei schnell davongesprintet. Ein Messer oder Einstechen habe er nicht sehen können, da Autos ihm die (volle) Sicht versperrt hätten. Selber habe er zwei Stiche am Oberkörper des Opfers gesehen (act. 16/9 S. 7).

- 39 - 1.5.2. AF._____ 1.5.2.1. Als Auskunftsperson führte AF._____ bei der Polizei am 17. Juni 2020 aus, er und sein Kollege AG._____ seien mit dem Trottinett vom Hotel AH._____ in Richtung M._____ gefahren. Kurz vor der Brücke seien sechs Personen entgegengekommen. Unter diesen sei auch der Täter gewesen, welcher später gestochen habe. Es seien also fünf gegen einen gewesen. Sie seien weitergefahren, weil sie gedacht hätten, dass es nicht zur Auseinandersetzung kommen würde. Sie seien auf der Brücke stehengeblieben, wobei sein Kollege AG._____ zwei Flaschen von der Strasse weggeräumt habe, damit die Autos nicht anhalten mussten. Als er zurückgeschaut habe, sei die Gruppe am Schreien gewesen. Der Täter habe ein T-Shirt mit dem Aufdruck "white lives matter" getragen und gesagt, dass sein Leben auch zähle. Er habe dann gesehen, wie sie den späteren Täter fast auf die Strasse geworfen hätten. Sie hätten ihn am T-Shirt gezogen, bis dieses kaputt gewesen sei. Da drei Personen ihm die Sicht verdeckt hätten, habe er nicht sehen können, wie der Täter zugestochen habe. Auch das Messer habe er nicht gesehen. Der Täter sei dann weggerannt, weil er gestochen habe. Ein Kollege des Opfers habe gesagt, dieses sei gestochen worden, es sollten alle herkommen. Neben ihnen seien zehn bis fünfzehn Personen bei der Bushaltestelle gestanden. Diese seien nicht involviert gewesen. Vermutlich seien es alles Kollegen gewesen. Von dieser Gruppe seien dann ein paar zu der Person gegangen, welche gestochen worden sei. Er habe noch gesehen, dass viel Blut beim Arm gewesen sei. Dann seien sie weggegangen (act. 16/2 S. 1). 1.5.2.2. Am 19. November 2020 wurde AF._____ bei der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson einvernommen (act. 16/7). Dabei bestätigte er grundsätzlich seine bei der Polizei getätigten Aussagen (act. 16/7 S. 3). Nochmals zum Tathergang befragt, führte AF._____ aus, er sei am fraglichen Tag mit seinem Kollegen AG._____ in der R._____ gewesen. Von dort aus seien sie mit dem Trottinett bzw. Scooter entlang der Strasse gefahren. Da sei ihnen eine kleine Gruppe entgegengekommen. Diese hätten sich schon ein bisschen angerempelt. Sie seien dann weitergefahren und hätten sich nichts Schlimmes gedacht. Als sie bei der grossen

- 40 - Brücke angekommen seien, hätte sein Kollege Flaschen von der Strasse weggenommen, damit die Autos bei der Durchfahrt nicht blockiert würden. Währenddessen habe er wieder auf die Gruppe geschaut, die sich gegenseitig angerempelt hätten. Sie hätten einander gerissen. Nicht sicher sei er jedoch, ob es auch zu Schlägen gekommen sei. Plötzlich habe sich einer aus der Gruppe umgedreht und gesagt, er sei gestochen worden. Derjenige, von dem er - AF._____ - gedacht habe, er habe gestochen, sei dann Richtung Stadttinneres weggerannt. Als sie gesehen hätten, dass der Verletzte geblutet habe, seien sie aus Angst Richtung M._____ weggefahren (act. 16/7 S. 4). Auf Frage, wer wen gerissen habe, führte die Auskunftsperson AF._____ aus, sie hätten sich gegenseitig herumgerissen. Derjenige, der das weisse T-Shirt angehabt habe, dessen T-Shirt sei dabei dann auch zerrissen worden. In einer Gruppe seien drei bis vier Personen gewesen. Vielleicht hätten zwei aus dieser Gruppe am weissen T-Shirt gerissen und dieser habe dann versucht sich zu wehren. Eine Auseinandersetzung mit Faustschlägen habe er jedoch nicht mitbekommen.

Auch sei niemand getreten worden oder zu Boden gefallen. Ebensovienig habe man beobachten können, wie der Mann mit dem weissen T-Shirt auf die Strasse geworfen worden wäre. Sie hätten ihn aber herumgerissen, wobei er fast auf die Strasse gekommen sei. Er sei vermutlich gestolpert (act. 16/7 S. 5). Zuerst habe er Angst gehabt, dass etwas Schlimmeres passiere. Dann habe er das Blut gesehen und es sei ihm schlecht geworden (act. 16/7 S. 7). 1.5.3. AG._____ 1.5.3.1. Auch der Kollege von AF._____ wurde bei der Polizei als Auskunftsperson einvernommen. Dabei sagte er aus, an jenem Tag habe er mit seinem Freund AF._____ ins M._____ gehen wollen. Sie seien beide mit einem Scooter unterwegs gewesen und von der I._____ -strasse her gekommen. Auf der Höhe der G._____ - strasse 8 hätten sie schon von weitem viele Leute gesehen, welche unter der Brücke in Richtung H._____ -strasse gelaufen seien. Ein paar Leute aus dieser Gruppe hätten Fussballleibchen getragen. Aus diesem Grund habe er zuerst gedacht, dass es Fans des FCZ aus der Südkurve seien (act. 16/3 S. 1). Auf Höhe H._____ - strasse hätten sie die Gruppe gequert. Sie hätten dabei festgestellt, dass die

- 41 - Gruppe eine lautstarke Diskussion geführt habe. Einer der Männer habe ein weisses T-Shirt mit der Aufschrift "white lives matter" getragen. Zudem habe er gehört, wie dieser Mann gesagt habe, sein Leben sei auch wichtig bzw. zähle auch. Als sie an der Gruppe vorbei gewesen seien, hätten sie sich nicht mehr auf die Gruppe konzentriert. Er habe den Mann gekannt, da er der Bruder eines Kollegen von ihm sei. Er sei erstaunt gewesen, dass er ein solches T-Shirt getragen habe, weil er eigentlich links orientiert sei. Später habe er beobachten können, dass vier bis fünf Personen den Mann mit dem T-Shirt angemacht und ihn umhergestossen hätten. Auch sei der Mann von der Gruppe auf die Strasse geschubst worden. AF._____ und er hätten weiter ins M._____ gehen und nicht in diese Auseinandersetzung hineingezogen werden wollen. Plötzlich habe er eine Person schreien hören: "Er ist gestochen worden". In diesem Moment hätten sie wieder in diese Richtung geschaut. Wie der Mann gestochen worden sei, könne er nicht sagen. Der Mann mit dem T-Shirt sei jedenfalls Richtung AE._____ -strasse davongerannt. Der Mann, welcher gestochen worden sei, sei wieder zu seiner Gruppe zurückgegangen. Die Kollegen hätten sich um den verletzten Mann gekümmert, welcher gestöhnt habe (act. 16/3 S. 2). Er sei sich fast sicher, dass es sich beim Streit um das T-Shirt gehandelt habe. Bei der Person habe es sich ziemlich sicher um C._____ [i.e. Zwilingsbruder des Beschuldigten, was sich im Nachhinein als falsch herausstellte] gehandelt. Er hätte die Tat von ihm nie erwartet, da er C._____ als nette Person kennengelernt habe. Es seien jedoch vier bis fünf Personen gegen ihn gewesen. Er vermute, dass sich C._____ lediglich habe wehren wollen. Auch denke er nicht, dass C._____ eine Person sei, welche den Streit suche (act. 16/3 S. 3). 1.5.3.2. Am 19. November 2020 wurde auch AG._____ vom zuständigen Staatsanwalt als Auskunftsperson einvernommen (act. 16/8). Eingangs bestätigte er, bei der Polizei die Wahrheit gesagt zu haben (act. 16/8 S. 3 f.). Nochmals aufgefordert, die Vorkommnisse des 27. Juni 2020 zu schildern, führte AG._____ aus, er sei mit seinem Kollegen AF._____ ins M._____ gegangen. Sie seien mit ihren Trotinetts durch die I._____ -strasse hindurch zur G._____ -strasse dorthin gefahren. Es sei ihnen dann eine Gruppe von mehreren Personen entgegengekommen. Eine Person habe er sofort erkannt, es sei der Beschuldigte gewesen. Soweit er sich noch erinnern könne, habe er ein T-Shirt mit der Aufschrift "white lives matter" getragen.

- 42 - Dabei habe er etwas in der Art gesagt, dass sein Leben auch etwas zähle. Nachdem er - AG._____ - eine Evian-Wasserflasche von der Strasse bei der Brücke weggeräumt

habe, habe er einen Mann schreien gehört, wonach jemand gesto- chen worden sei. Danach sei der Beschuldigte in Richtung Stadt gerannt (act. 16/8 S. 4). Zeitgleich sei die gestochene Person zusammen mit der Gruppe in ihre Rich- tung gelaufen (act. 16/8 S. 4 f.). Dann sei er mit seinem Freund sofort weggefahren. Er wisse nicht mehr, ob der Gestochene gehumpelt habe oder nicht. Er habe auf alle Fälle noch laufen können. Er habe jedoch nicht gesehen, dass er verletzt ge- wesen wäre. Er habe auch kein Blut gesehen. Auch könne er sich an ein Schubsen oder Stossen nicht erinnern. Eine diesbezügliche Aussage in der polizeilichen Be- fragung müsse fehlerhaft protokolliert worden sein (act. 16/8 S. 5). An Faustschläge oder Fusstritte könne er sich ebenfalls nicht erinnern (act. 16/8 S. 5 f.). Ebenso- nig an einen Sturz zu Boden. Ob er mit seinem T-Shirt habe provozieren wollen, wisse er nicht; so wie er ihn kenne, sei er eher links orientiert (act. 16/8 S. 6). Ob die Gruppenmitglieder Fussballfans gewesen seien, habe er damals nicht erkennen können. Er wisse nur, dass an diesem Tag ein Trainingsspiel des FC Zürich und die FCZ-Fangemeinschaft anwesend gewesen sei. Man habe die Fans gehört (act. 16/8 S. 7). Das T-Shirt, welches der Beschuldigte getragen habe, habe er als pro- vokant empfunden (act. 16/8 S. 8). 1.5.4.

AI._____ Da sie nicht am fraglichen Vorfall zugegen war, wurde die Mutter des Beschuldig- ten, AI._____, am 28. Januar 2021 als Tatumfeldzeugin vom untersuchungsführen- den Staatsanwalt einvernommen (act. 17/1). Soweit für die Erstellung bzw. das Verständnis des diesbezüglich zu erstellenden Sachverhaltes vonnöten, gab die Zeugin AI._____ anlässlich dieser Einvernahme zu Protokoll, der Beschuldigte habe in der Nacht auf den 27. Juni 2020 in seiner eigenen Wohnung übernachtet; dies nachdem er in den vorangegangenen Wochen vorübergehend wieder bei ihnen - den Eltern - geschlafen habe. Es sei für sie überraschend gewesen, dass er am Mittag bzw. frühen Nachmittag dieses Tages bei ihnen vorbeigekommen sei. Sie hätten sich kurz unterhalten. Was er am Morgen vor dem Vorfall gemacht habe, wisse sie nicht (act. 17/1 S. 4), insbesondere nicht, ob er - wie von ihm behauptet -

- 43 - mit dem Auto nach AJ._____ gefahren sei. Kurz vor dem Vorfall habe er gesagt, er gehe jetzt ins M._____ zum Coiffeur und vielleicht einige Einkäufe tätigen. Er sei für ihr Empfinden in einer normalen Verfassung gewesen. Er sei zu ihnen ins Schlafzimmer gekommen, wo sie sich unterhalten hätten; danach sei er gegangen. Er habe eine kurze Hose getragen; am Oberkörper habe er keine Kleider getragen. Dies habe sie insofern nicht erstaunt, da es an diesem Tag sehr heiss gewesen sei. Da sie ihn aus der Wohnung nicht habe weggehen sehen, könne sie nicht sa- gen, wie er bekleidet gewesen sei. Er sei jedoch in denselben Hosen zurückge- kommen, die er schon am Morgen angehabt habe. Dies sei gegen 16.00 Uhr ge- wesen. Er sei kaum eine Stunde weggewesen. Sie sei im Flur gestanden, als er zur Wohnungstür hineingestürzt sei. Er habe gesagt, dass er angegriffen worden sei (act. 17/1 S. 5 f.). Er müsse die Polizei anrufen. Es sei alles sehr schnell gegan- gen. Sie habe ihn dann gefragt, was passiert sei. Er habe erzählt, irgendeine Gruppe von Leuten habe ihn aufgefordert, sein T-Shirt auszuziehen. Dieses T-Shirt habe sie - die Zeugin - erst gesehen, als der Beschuldigte nach Hause gekommen sei. Es habe "white lives matter" draufgestanden. Er habe weiter ausgeführt, dass er sich geweigert habe, das T-Shirt auszuziehen und dass er gesagt habe, er sei kein Rassist. Dann sei er bedrängt worden und jemand habe ihm ein Getränk über den Kopf geleert. Er habe Angst gehabt. Dann habe er sich gewehrt. Auf ihre Nach- frage habe der Beschuldigte gesagt, er habe sich mit einem Küchenmesser zur Wehr gesetzt. Ihrem Sohn sei klar gewesen, dass er die Polizei anrufen müsse, nicht nur weil er angegriffen worden sei, sondern auch weil er einen Menschen während der Verteidigung verletzt hätte. Ihr Mann sei dann auch dazugekommen und habe

das auch gehört. Er habe dann so schnell wie möglich die Polizei ange- rufen. Es sei dann auch sein Zwillingbruder C._____ hinzugekommen, der unter- dessen wieder bei ihnen wohne. Die Polizei sei dann relativ schnell gekommen. Ihr Mann habe den Beschuldigten vor die Türe begleitet. Nachher seien einige Polizis- ten zu ihnen in die Wohnung gekommen, während ihr Sohn abgeführt worden sei. Die Polizei habe bei ihnen wohl nach weiteren Gegenständen gesucht (act. 17/1 S. 6). Auf Frage des Staatsanwalts, ob sie wisse, weshalb der Beschuldigte ein T- Shirt mit der Aufschrift "white lives matter" getragen habe, führte die Zeugin aus,

- 44 - dass der Beschuldigte sich manchmal daran gerieben hatte, was er politische Korrektheit nannte. Ganz grundsätzlich habe es ihn interessiert, zu debattieren, auch einmal Extrempositionen einzunehmen, und zwar auch in der Debatte. Sie hätten in der Familie immer wieder debattiert, über das Tagesgeschehen, über Politik und Geschichte. Der beste Freund ihres Sohnes sei ein "Linker" mit einer jüdischen Mutter. Ihr Sohn habe auch ein jüdisches Erbe. Er habe gesagt, es müsse möglich sein, mit einem solchen T-Shirt unbehelligt unterwegs zu sein. Die Botschaft sei ja kein Aufruf zur Gewalt, sondern ein Beharren auf etwas, was letztlich wenig bestrit- ten scheine. Das habe insofern zu seiner Lust am Provozieren gepasst und sei andererseits verbunden mit Fragen, die ihn als jungen, weissen, heterosexuellen Man umgetrieben hätten. Auf die Frage, warum er ein solches T-Shirt trage, wenn er zuvor an einer "Black lives matter"-Demonstration teilgenom- men habe, antwortete die Zeugin, sie könne ja nicht in ihren Sohn hineinschauen. Wenn sie ihn jedoch in diesem T-Shirt gesehen hätte, hätte sie darauf reagiert und gesagt "so gehst du jetzt nicht ins M._____, oder?". Ein ähnlich provozierendes Verhalten habe sie so explizit bei ihrem Sohn nie beobachtet. Es sei jedoch klar gewesen, dass er in manchen Fragen rechtsbürgerliche Positionen eingenommen habe (act. 17/1 S. 8). Als er am fraglichen Tag heimgekommen sei, habe er das T- Shirt ausgezogen und auf einen Holzbock gelegt, da ja daran gezerrt worden sei. Auch habe sie das Küchenmesser gesehen, welches irgendwann auch auf dem Holzbock gelegen sei. Er habe nach wie vor seine kurzen Trainerhosen getragen. Auf Blut auf dem Messer oder sonstwo habe sie in dieser Situation nicht geachtet. Der Beschuldigte selber habe ein rotes Gesicht gehabt und sei sehr aufgewühlt gewesen. Er habe mit einem hohen Tempo gerannt sein müssen. Er habe am Rü- cken möglicherweise zwei, drei Striemen gehabt, also keine gravierenden Verlet- zungen (act. 17/1 S. 9). Er habe zudem gesagt, dass er das Messer für seine Küche im L._____ gekauft habe (act. 17/1 S. 10). Es sei ein normales Küchenmesser mit einem roten Schaft gewesen. Als sie ihren Sohn gefragt habe, wie er sich denn gewehrt hätte, habe er gesagt, er habe dieses Messer gehabt und dann zugesto- chen (act. 17/1 S. 11). Er habe etwas vom Arm gesagt. In dieser Gruppe seien etwa zehn Menschen gewesen; während der Einkesselungssituation seien es drei ge- wesen. Dass er gesagt habe, er sei kein Rassist und dürfe dieses T-Shirt tragen,

- 45 - sei ein Verhalten, das sie von ihm kenne. Er könne eben nicht kleinbegeben, wenn er davon überzeugt sei, dass die Sache richtig sei. Die beteiligten Personen seien ihm gefolgt, hätten an seinem T-Shirt gezerrt und gesagt, er solle es ausziehen. Dann hätten sie ihn bei der Brücke eingekesselt und ans Geländer gedrückt. Im Übrigen habe sie ihren Sohn nie gewalttätig erlebt (act. 17/1 S. 12). Allgemein zu seinen politischen Einstellungen befragt, bestätigte seine Mutter sein Interesse an Politik und gesellschaftlichen Fragen, seine Lust an der Provokation, seine Ableh- nung der Political Correctness sowie seine Bewunderung für Personen, welche das (angebliche) Anti-Establishment repräsentierten (act. 17/1 S. 24 ff.). Grundsätzlich habe sie ihren Sohn als jemanden kennengelernt, der sehr interessiert und

durch- aus sehr anteilnehmend und klug habe debattieren können (act. 17/1 S. 26). 1.5.5. AK._____ Im Anschluss daran wurde auch der Vater des Beschuldigten, AK._____, zu den Tatumständen einvernommen (act. 18/1). Auch der Vater konnte als Zeuge bestätigen, dass der Beschuldigte vor dem Vorfall kurz bei ihnen - den Eltern - zu Besuch war (act. 18/1 S. 4). In dieser Zeit habe man bei ihm - dem Zeugen - ein (lebensbedrohliches) Aneurysma im Bogen der Aorta entdeckt. Es seien sehr angespannte Wochen gewesen. Er habe sich trotz Lockdown operieren lassen müssen. Da sein Sohn nach bestandener Fahrprüfung ein Fahrzeug gekauft habe, habe er ihn gebeten, nachts "standby" zu sein, um ihn im Notfall fahren zu können. Sein Sohn sei rund um die Uhr für ihn dagewesen, wenn er ihn gebraucht habe (act. 18/1 S. 5). Sein Sohn sei also am fraglichen Tag in das Elternschlafzimmer gekommen und habe gesagt, er gehe ins M._____ ein paar Einkäufe erledigen sowie zum Coiffeur (act. 18/1 S. 6). Später habe er seinen Sohn sehr aufgeregt im Gespräch mit seiner - des Zeugen - Frau gehört. Als er dazugekommen sei, habe der Beschuldigte ihm zuerst gesagt, er müsse sofort die Polizei anrufen. Er sei von einer Gruppe Fussballfans aus dem FCZ-Umfeld angegriffen worden. Es sei eine ganze Gruppe gewesen und er habe sich mit einem Messer, welches er zuvor gekauft habe, verteidigt. Er habe dann auch sofort die Polizei angerufen. Er habe die Erzählung seines Sohnes so verstanden, dass er noch im M._____ von der Gruppe angegangen worden sei. Er habe deshalb so schnell wie möglich weggehen wollen. Die Gruppe sei

- 46 - ihm jedoch gefolgt und hätte ihn sehr deutlich auf sein T-Shirt angesprochen und ihn als Rassisten beschuldigt. Dies habe sein Sohn jedoch abgestritten. Auch sei die Rede von einer Flüssigkeit gewesen, welche man ihm in Gesicht gegossen habe. Er - der Beschuldigte - habe hingegen nur argumentiert, was nach Meinung des Zeugen zu ihm passen würde, da er rhetorisch sehr hartnäckig sein könne. Hingegen habe er - der Zeuge - nie erlebt, dass der Beschuldigte je eine körperliche Auseinandersetzung initiiert habe (act. 18/1 S. 7). Auf jeden Fall habe er ihm das zerrissene T-Shirt und das Messer gezeigt. Klar sei gewesen, dass er sich gegen einen Angriff verteidigt habe, d.h. er habe den Angreifer attackiert, um den Angriff abzuwehren. Er - der Zeuge - habe ihn in dieser hektischen Situation nicht genauer fragen können (act. 18/1 S. 9 f.). Blutspuren auf Kleidern und/oder Messer habe er keine gesehen. Das T-Shirt habe er, bevor er sich im Schlafzimmer verabschiedet habe, jedenfalls noch nicht getragen. Es sei nach dem Vorfall zusammen mit dem Messer auf dem Holzbock gelegen. Das T-Shirt habe die Aufschrift "white lives matter" getragen (act. 18/1 S. 9). Er wisse, dass er mit einem guten Freund und seinem Bruder auf einer Black-lives-matter-Demo gewesen sei. Er - der Beschuldigte - habe auch einen Spruch in die Höhe gehalten, welcher die unbestrittenen Rechte schwarzer Menschen einforderte. Dies wisse er, da er ein entsprechendes Foto gesehen habe. Warum er auf dem fraglichen T-Shirt das vermeintliche Gegenteil propagiere, könne er nur mit einer Interpretation beantworten (act. 18/1 S. 10). Neben den von ihm unbestrittenen Rechten von schwarzen Menschen, finde er vielleicht auch, dass sich in der Black-lives-matter-Bewegung auch totalitäre Tendenzen zeigten. Er - der Zeuge - könne sich vorstellen, dass dieses T-Shirt eigentlich einen Denkanstoß geben sollte. Insofern könne das T-Shirt als Credo für die Meinungsfreiheit verstanden werden. So gesehen, bei einem so jungen Menschen, könne der Besuch bei Black-lives-matter und einem solchen T-Shirt schon irgendwie zusammenpassen, auch wenn er seinem Sohn ein Tragen in der Öffentlichkeit wohl abgeraten hätte (act. 18/1 S. 11). Dabei könne er sich jedoch schlecht vorstellen, dass ein junger Mann auf dem Weg zur Selbstfindung nicht durch Phasen der Provokation ginge. Sein Sohn habe zwei starke Persönlichkeiten als Eltern. Wie solle man da als junger

Mensch einen Weg finden, ohne einmal die Eltern zu

- 47 - provozieren. Solche Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Kind gehörten zur Selbstfindung. Im Übrigen ist der Satz "white lives matter" unbestreitbar richtig, wie selbstverständlich auch der Satz "black lives matter" (act. 18/1 S. 12). Er habe sich seinen Sohn überhaupt nie rassistisch oder sexistisch einem Menschen nähern sehen. Er habe einfach eine Denkleistung anregen wollen, ungeschickt und vielleicht auch unangemessen seinem Gegenüber, aber sicher habe er nicht eine rassistische oder faschistische Bewegung fördern wollen (act. 18/1 S. 13). Warum er im M._____ ein Messer gekauft habe, könne er nicht beantworten. Was er wisse, sei, dass er gut und gerne koche, dass seine Wohnung an der K._____ -strasse nur rudimentär ausgestattet gewesen sei und er deshalb aus der Elternwohnung gewisse Küchenartikel mitgenommen habe (act. 18/1 S. 14). Als nach dem Vorfall die Polizei zu ihnen gekommen sei, hätten die Beamten sie noch gewarnt, dass Menschen um ihr Haus herumschleichen würden und sie vorsichtig sein müssten. Er - der Zeuge - habe auch zwei bis drei junge Menschen gesehen, die er für Polizisten in Zivil gehalten habe (act. 18/1 S. 16 f.). Betreffend die politische Gesinnung seines Sohnes habe er nie antisemitische, rassistische, faschistische, rechtsradikale, gewaltverherrlichende, nationalsozialistische oder antifeministische Tendenzen feststellen können. Lediglich beim Thema offene Migrationspolitik sei er nahe an SVP-Positionen gewesen. Überdies sei er von Donald Trump fasziniert gewesen; dies im Sinne einer Anti-Establishment-Person (act. 18/1 S. 22 f.). Er würde seinen Sohn als empathischen, intelligenten und interessierten Menschen bezeichnen, aber eine Provokation könne schon einmal "in dieses Menu" hereinrutschen (act. 18/1 S. 24). Es tue ihm - dem Zeugen - leid, dass er durch seine Situation [scil. die gesundheitliche] und seine Angst [scil. vor seiner tödlichen Krankheit] zu ihrer - der Söhne - Verunsicherung beigetragen habe. Für ihn sei das fehlgeleitete Abenteuerlust und Angst und nicht kriminelle Energie (act. 18/1 S. 26).
1.5.6. AL._____ Der Stadtpolizist AL._____ wurde am 19. November 2020 bei der Staatsanwaltschaft zur Verhaftung des Beschuldigten als Zeuge einvernommen (act. 21/2). Er sagte aus, er habe am 27. Juni 2020 die Anweisung erhalten, sich um die Verhaftung des Beschuldigten zu kümmern. Vor Ort der Wohnung sei bereits ein Teil der

- 48 - Einsatzkräfte anwesend gewesen, als sie eingetroffen seien. Auf weitere Einsatzkräfte hätten sie noch gewartet. Der Beschuldigte sei dann auf sie zugetreten und habe ihnen gesagt, dass sie wahrscheinlich ihn suchten und auch er Hilfe brauche. Sie hätten ihn dann in eine Polizeikontrolle genommen. Diese sei jedoch von irgendwelchen Personen gestört worden, welche später als FCZ-Anhänger identifiziert worden seien (act. 21/2 S. 3). Im ersten Moment hätten sie gedacht, dass die Störung gegen die Polizei gerichtet sei. Später hätten sie realisiert, dass diese Störungen gegen den Beschuldigten gerichtet gewesen seien. Es habe sich um verbale Zwischenrufe gehandelt; auch sei psychischer Druck gegen die Polizei aufgebaut worden. Da diese Personen offenbar etwas gegen den Beschuldigten gehabt haben, hätten sie ihn zu seinem Schutz hinter ein Polizeifahrzeug verbracht. Parallel dazu habe er - der Zeuge - veranlasst, dass man diese Personen zurückdränge und auffordere, den Platz zu verlassen. Es seien zwischen zehn und zwanzig Personen gewesen. Die meisten von ihnen seien dunkelhäutig und teils vermummt gewesen. In diesem Chaos sei dann eine weitere Person auf ihn zugetreten. Irgendwann im Gespräch habe er herausgefunden, dass es sich um den Vater des Beschuldigten gehandelt habe. Als der Beschuldigte sich gestellt hatte, habe er Gegenstände, mutmasslich ein T-Shirt und ein Messer, an einen Baum gelegt. Im Verlaufe der Zeit habe man die Störer zurückdrängen

können. Später, nach der Hausdurchsuchung, hätten sie dann feststellen können, dass diese noch im Quartier herumgeschlichen seien. Der Beschuldigte habe verängstigt gewirkt, als er zu ihnen gekommen sei. Deshalb hätten sie ihn weggeführt. An das Messer könne er sich nicht mehr genau erinnern. Es habe aber nach seiner Erinnerung kein Blut mehr an diesem Messer gehabt (act. 21/2 S. 4). Dies im Gegensatz zum Tatort, wo vom Hauptblutfleck eine zehn bis zwölf Meter lange Blutspur die Strasse heruntergelaufen sei, sodass man die Strasse sperren müsse. Die erwähnten Störer seien gemäss seiner Erinnerung FCZ-Anhänger gewesen (act. 21/2 S. 5). 1.6. Unbestrittener Sachverhalt Betrachtet man sämtliche Aussagen aller Mitbeschuldigten, welchen in ihren Schlusseinvernahmen ein entsprechender Schlussvorhalt gemacht wurde, ergibt

- 49 - sich im Sinne einer Minimalvariante folgender unbestrittene Sachverhalt, von welchem in einem ersten Schritt als Grundgerüst auszugehen ist: Am Samstagnachmittag des 27. Juni 2020 ging der Beschuldigte vom Wohnort seiner Eltern an der J.____-strasse zum M.____, um dort ein Küchenmesser zu kaufen. Als Kleidung trug er unter anderem ein schwarzes T-Shirt mit der weissen Aufschrift "white lives matter". Vor dem L.____ auf der 1. Verkaufsebene traf er auf eine Gruppe von ca. acht bis zehn, teils dunkelhäutigen jungen Männern. In der Folge begab er sich in den L.____ und kaufte ein Rüstmesser sowie ein Flasche Mineralwasser. Nach dem Verlassen der L.____-Filiale begab er sich via Rolltreppe ins Parterre und von dort durch den Ausgang des Einkaufszentrums Richtung Q.____-brücke. Die erwähnte Gruppe verliess kurze Zeit später ebenfalls das M.____ und begab sich zur Bushaltestelle M.____ ..., wo sie den Bus Nr. 6 Richtung R.____/AA.____ nehmen wollten. Unmittelbar dort sprachen drei Männer aus der Gruppe, nämlich der Geschädigte B.____ und die Mitbeschuldigten F.____ und E.____, den Beschuldigten mindestens einmal auf den Slogan "white lives matter" auf seinem T-Shirt an und liefen ihm nach. Kurz darauf drehte sich der Beschuldigte um und fing mit dem Geschädigten sowie seinen zwei Begleitern ein Streitgespräch an. Nach einem Disput über die Frage, ob das T-Shirt des Beschuldigten rassistisch sei, beschied ihm der Geschädigte, dass es respektlos sei, insbesondere in Anbetracht seiner dunkelhäutigen Kollegen, ein solches T-Shirt zu tragen. In der Folge kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten. In diesem Zusammenhang packte der Geschädigte den Beschuldigten und zerrte ihm am T-Shirt. Zudem stiess er ihn gegen einen metallenen Gartenzaun, welcher sich am Trottoirrand befand. Im Zuge dieser Auseinandersetzung rappelte sich der Beschuldigte wieder auf, nahm das zuvor gekaufte Rüstmesser in die Hand und versetzten seinem vermeintlichen Peiniger mehrere Stiche in den Rücken bzw. den Arm. Dabei fügte er dem Geschädigten lebensbedrohliche Verletzungen zu, während der Beschuldigte während der Auseinandersetzung lediglich diverse Hautabschürfungen erlitt. Danach flüchtete der Beschuldigte in Richtung Wohnung seiner Eltern.

- 50 - 1.7. Erstellung des rechtlich relevanten Sachverhalts 1.7.1. In einem zweiten Schritt ist nun unter Würdigung der Aussagen aller Beteiligten und unbeteiligten Beobachter der Sachverhalt so zu erstellen, dass das Verhalten des Beschuldigten rechtlich gewürdigt werden kann, d.h. welche Tatbestände er allenfalls erfüllt hat und ob er sich diesfalls auf einen Rechtfertigungsgrund (Notwehr) berufen kann. 1.7.2. Unterschiedliche Darstellungen gibt es vor allem in Bezug auf die Intensität der tätlichen Auseinandersetzung gemäss Aussagen des Beschuldigten sowie den direkt beteiligten Mitbeschuldigten und dem Geschädigten. Der Beschuldigte beteuerte stets, lediglich abgewehrt zu haben, während

das ihn verfolgende bzw. angreifende Trio äusserst aggressiv gewesen sei. So habe man ihn ultimativ aufgefordert, das T-Shirt auszuziehen, ansonsten man ihn "fertigmachen", d.h. töten würde. Als er sich geweigert habe, habe man sein T-Shirt zerrissen, begonnen auf ihn einzu- prügeln und mit Fäusten überall am Körper zu schlagen. Später hätten sie es sogar geschafft, ihn nach einem Schlag auf den Kopf zu Boden zu strecken. Die Schläge habe er jedoch nicht erwidert. Er habe um sein Leben gefürchtet. Deshalb sei ihm letztlich gar keine andere Wahl geblieben, als sich mit dem gekauften Messer gegen seine zahlenmässig übermächtigen Gegner zur Wehr setzen zu können. Ir- gendwann habe er die Chance zur Flucht ergreifen können.

1.7.3. Demgegenüber schilderte der Geschädigte den Vorfall deutlich anders. Der Beschuldigte sei es gewesen, welcher von Anfang an recht aggressiv reagiert habe. Zudem habe er gesagt, wenn sie jetzt nicht sofort weggingen, dann passiere etwas, was sie alle nicht wollten, ein Zitat, von welchem der Geschädigte anlässlich seiner Schlusseinvernahme wieder Abstand nahm. Auch gab er an, dass sie von der Gruppe selber nicht handgreiflich geworden seien. Der Beschuldigte habe später einfach zugestochen und sei weggerannt. Vor der Messerattacke sei der Beschul- digte auf die Gruppe bzw. ihn selber zugerannt. Dann habe der Beschuldigte ihm zuerst in den Arm gestochen. Nach der Tat sei der Beschuldigte vom M. _____ ... Richtung AA. _____ gerannt. Dann sei es ihm irgendwann schwarz vor Augen ge- worden. Zu diesem Zeitpunkt habe er daran gedacht, dass er sterben würde. Zu

- 51 - seiner eigenen Rolle befragt, führte der Geschädigte aus, er habe den Beschuldig- ten lediglich geschubst, vielleicht auch ein zweites Mal. Dann habe er ihn auch noch an seinem T-Shirt gerissen. Er habe dem Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt eine Ohrfeige verpasst, Schläge mit der flachen Hand gegen den Körper versetzt oder diesen gar mit der Faust geschlagen oder mit den Füßen getreten. Auch habe er ihn nie gegen ein Geländer gedrückt. Es könnte jedoch sein, dass er in eine solche Richtung gestossen worden sei.

1.7.4. Sein Mitstreiter, der Mitbeschuldigte F. _____, schilderte die Auseinander- setzung wieder etwas anders: Man habe den Beschuldigten zu dritt wegen seines T-Shirts angesprochen. Der Geschädigte habe dann den Beschuldigten an ein Ge- länder gestossen und dabei am T-Shirt gehalten. Dabei müsse es vermutlich zer- rissen sein. Es sei ihnen jedoch nicht darum gegangen, den Beschuldigten zu ver- letzen. Dann sei er auf den Geschädigten zugerannt, welcher noch seine Arme zur Abwehr genommen hat. Er - F. _____ - habe noch mitbekommen, wie der Beschul- digte den Geschädigten in seinen linken Arm gestochen habe. Die nachfolgende Szene habe er nicht mehr gesehen, weil er aus Angst, selber gestochen zu werden, von der Bushaltestelle weggerannt sei. Der Beschuldigte sei dann weiter Richtung G. _____ -strasse gerannt. Er habe zwar nicht gesehen, wie genau der Beschuldigte das Messer gezogen habe, jedoch habe er gesehen, wie der Beschuldigte ausge- holt und versucht habe, den Geschädigten in den Bauch zu stechen. Er - F. _____ - habe dann den Notarzt gerufen. Dabei wolle er nochmals klarstellen, dass er ge- genüber dem Beschuldigten weder irgendwelche Tötlichkeiten verübt habe, noch diesen angegriffen, beschimpft oder gar getreten habe.

1.7.5. Schliesslich sagte der als letzter am Vorfall Beteiligte Mitbeschuldigte E. _____ aus, sie seien an der Bushaltestelle zu dritt zum Beschuldigten gegangen. Sie hätten ihm gesagt, er solle schnell warten und ihn auf sein T-Shirt angespro- chen, da er doch sicher wisse, was das bedeute. Der Beschuldigte habe sich jedoch auf seine freie Meinungsäusserung berufen, sich seltsam benommen und komisch gegrinst. Der Mitbeschuldigte F. _____ habe ihn dann gefragt, ob es ihm gut im Kopf gehe, was bei ihm falsch sei. Etwas überraschend habe der Geschädigte ihn dann geschubst. Es sei ihnen so vorgekommen, als ob es ihm gefallen würde, mit dem

- 52 - T-Shirt aufzufallen. Für ihn - E. _____ - sei die Sache mit dem Schubsen beendet gewesen, weshalb sie weggegangen seien. Auf einmal sei der Beschuldigte ihnen nachgerannt, an ihm - E. _____ - und dem Mitbeschuldigten F. _____ vorbei direkt zum Geschädigten. Dort sei dann die Messerattacke erfolgt. Erst auf Grund der Verletzungen habe er realisiert, dass der Beschuldigte bei seinen schwunghaft aus- geführten Bewegungen ein Messer in der Hand gehabt habe. Der Geschädigte habe dem Beschuldigten den Rücken zugekehrt, wobei ihn der Geschädigte am T- Shirt gepackt und versucht habe, ihn wegzuziehen. Dabei sei das T-Shirt zerrissen und der Beschuldigte sei weggerannt. Der Geschädigte habe seinen stark bluten- den Arm vor sich hingehalten. Dies hätte der Beschuldigte eigentlich auch von Wei- tem sehen müssen. Er habe jedoch nur gegrint, wie in einem Horrorfilm; irgendwie unmenschlich. Der Beschuldigte sei dann der Tramlinie 7 entlang Richtung J. _____ -strasse geflüchtet. Sie hätten den Beschuldigten jedoch nicht angefasst, ausser dem Schubsen des Geschädigten. Ebenso hätte niemand ihn bedroht, ins- besondere nicht mit dem Tod. Was jedoch sein könne, sei, dass er den Beschul- digten beim Gestikulieren mit seinem Energydrink angespritzt habe; dies aber si- cher nicht absichtlich. Zudem habe der Beschuldigte ihn beschimpft; an den ge- nauen Wortlaut könne er sich jedoch nicht mehr erinnern. Zurückgeschimpft habe er jedoch nicht. Auch habe es zwischen ihm und dem Beschuldigten keinerlei Tät- lichkeiten gegeben.

1.7.6. Bei den Aussagen ist klar, dass die (Mit-) Beschuldigten nicht verpflichtet waren, die Wahrheit zu sagen bzw. konnten die Aussage auch ganz verweigern. Von diesem Recht machten sie (teilweise) denn auch Gebrauch. Selbstredend sind ihre Aussagen - soweit sie sich zur Sache einliessen - mit einer gewissen Zurück- haltung zu würdigen, da sie versucht sein könnten, ihren Tatbeitrag als besonders gering darzustellen bzw. ganz abzustreiten. Die Zeugen bzw. die befragten Aus- kunftspersonen waren hingegen verpflichtet die Wahrheit zu sagen; letztere jedoch nur im Hinblick auf Art. 303-305 StGB (Rechtspflegedelikte).

- 53 - 1.7.7.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.